

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Christian Baldus, Herbert Kronke (Hrsg.)

Juristen für Europa

Ansprachen an die Absolventen
der Juristischen Fakultät der
Universität Heidelberg 2008-2012

2016

MISCELLANEA JURIDICA HEIDELBERGENSIA

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

BAND 4 | *Christian Baldus und Herbert Kronke (Hrsg.)*

Juristen für Europa

Ansprachen an die Absolventen
der Juristischen Fakultät der
Universität Heidelberg 2008-2012

2016

Die Heidelberger Juristische Fakultät pflegt auswärtige Gastredner zu ihren Examensfeiern einzuladen. 2008-2010 behandelten Dekane ausländischer Partnerfakultäten vor allem Fragen der Juristenausbildung, 2010-2012 sprachen führende Vertreter der juristischen Praxis zu den Absolventen. Eine Auswahl dieser Reden dokumentiert profilierte Blicke auf die Universität im heutigen Europa.

Christian Baldus war von 2008 bis 2010 Dekan der Juristischen Fakultät, Herbert Kronke von 2010 bis 2012.

Christian Baldus und Herbert Kronke (Hrsg.)

Juristen für Europa

Ansprachen an die Absolventen

der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 2008-2012

1. Auflage 2016

ISBN: 978-3-86825-318-4

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags

© Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Gestaltung und Satz: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck und Herstellung: M+M-Druck GmbH, Heidelberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg 2016

Gliederung

Vorwort	7
I Juan Manuel Blanch Nogués	9
Tradition, Innovation und Recht: Erfahrungen des Gleichgewichts in Deutschland und Spanien	9
II Olivier Cachard	19
Die Juristenschaft und das Studium der Rechtswissenschaften in Europa	19
III Lord Mance	29
Das Common Law und Europa	29
IV Thomas Wiedmann	43
Wir Deutschen in Europa	43
Die Autoren	55

Vorwort

Der vorliegende Band der Miscellanea vereinigt Ansprachen zu unseren Examensfeiern der Jahre 2008-2012. In jeweils zweijährigem Zyklus hörten die Fakultät und ihre Gäste zunächst einen akademischen, dann einen praktischen Vierklang.

In den Jahren 2008-2010, während des Dekanates von Christian Baldus, waren die Eingeladenen Dekane ausgewählter europäischer Partnerfakultäten. Chronologisch: Ulrich Hufeld (heute Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr Hamburg) vertrat die Deutschsprachige Andrassy-Universität Budapest, Juan Manuel Blanch Nougues die Universidad S. Pablo CEU, Madrid, Olivier Cachard die Université de Nancy 2 (heute mit Nancy 1 und Metz fusioniert zur Université de Lorraine), Hans Petter Graver die Universität i Oslo. Ein zentraler Gegenstand dieser Reden waren Fragen der Juristenausbildung; die Rolle der Universitäten in einer sich problematisch wandelnden Wissenschaftskultur beschäftigte die Dekane, und die beiden hier abgedruckten Reden von Juan Manuel Blanch und Olivier Cachard setzen eben hier Schwerpunkte. Die Texte von Hans Petter Graver und Ulrich Hufeld sind anderwärts veröffentlicht.

In den Jahren 2010-2012, während des Dekanats von Herbert Kronke, wurden Repräsentanten der vier praktischen Berufsfelder, für die deutsche Juristen ausgebildet werden und in denen sie sich nach Studium und Referendariat überwiegend bewähren müssen, eingeladen: Justiz, Anwaltschaft, Unternehmen und Verwaltung. Da Heidelberg aber nicht nur für Exzellenz, sondern auch für Internationalität steht, wurden die Redner nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Offenheit des Blicks über die deutschen Grenzen ausgewählt. Lord Mance, Richter am *Supreme Court* des Vereinigten Königreichs (früher: House of Lords), ist angesichts seiner Vita und der ausgeübten Funktionen die Inkarnation der Richterpersönlichkeit intellektuell-gesamteuropäischen Zuschnitts. Thomas Wiedmann, auch wissenschaftlich prominent hervortretender Beamter der Europäischen Kommission, repräsentiert zwar eine etwas besondere, aber doch eine Verwaltung, deren Tätigkeit nicht nur die großen Linien der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch das Alltagsleben von uns allen sichtbar und fühlbar beeinflusst. Zwei der vier Examensfeiern sahen Redner, die der Dekan aus auf der Hand liegenden Gründen nicht um schriftliche Ausarbeitungen bitten mochte. Margret Suckale, Mitglied des Vorstandes der BASF SE,

gab den soeben Examinierten einen faszinierenden Einblick in die Karriere einer Unternehmensjuristin vom Justitiariat einer Mineralölgesellschaft über den Vorstand eines einstmaligen Staatsunternehmens, welches sich – in eine Aktiengesellschaft verwandelt – zum weltweit größten Logistikanbieter entwickelt hat, bis zum Personalvorstand des bedeutendsten deutschen Chemiekonzerns mit 150jähriger Geschichte und weltweit 112.000 Mitarbeitern. Hanns-Christian Salgers Werdegang und gegenwärtige Tätigkeit sind gleichsam Spiegel des Anwaltsberufs auf höchstem Niveau und der Entwicklungen, die der Anwaltsstand in den letzten 25 Jahren genommen hat: von Beginn an international ausgerichtet mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt, von der mittelgroßen Hamburger zur großen überörtlichen deutschen Kanzlei, zur internationalen Großkanzlei englischen Zuschnitts und wieder „zurück“ (oder „vorwärts“!?) zur mittelgroßen, partnerzentrierten und mandantenfokussierten Organisationsform. Mehr und besser qualifizierte Einblicke in das, was ein guter Rechtsanwalt tut, tun kann und – je nach Typ mit Varianten – anstreben sollte, konnten unsere Absolventen an der Schwelle zum Berufsleben kaum bekommen.

Die Fakultät schätzt sich glücklich, die hochrangigen Redner aus Wissenschaft und Praxis, aus Deutschland und unseren europäischen Partnerländern gewonnen zu haben und dankt ihnen, ganz besonders auch im Namen unserer Absolventen, sehr herzlich für ihre Beiträge zu acht in Erinnerung bleibenden Examensfeiern.

Die Herausgeber danken weiterhin Frau Martina Thum und Frau Christel Zdunek vom Dekanat der Juristischen Fakultät für die vorzügliche Organisation der Examensfeiern und Frau Dr. Lena Kunz, LL.M. (Chicago), Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, für gründliche Durchsicht von Typskripten und Register dieses Bandes.

Heidelberg, im März 2016

Herbert Kronke

Christian Baldus

I JUAN MANUEL BLANCH*

Tradition, Innovation und Recht: Erfahrungen des Gleichgewichts in Deutschland und Spanien

Der akademische Akt, der sich Examensfeier nennt, ist ein Ereignis im universitären Leben, das man versucht, sowohl auf feierliche als auch auf emotionale Weise zu begehen. Tatsächlich zeigt es einen historischen Meilenstein im universitären Leben an: Es ist der Höhepunkt eines Abschnittes und der Beginn eines anderen. In diesem Moment kommen wir Professoren, Studenten und Familien zusammen, um dieses Moment zu begehen. Es handelt sich nicht um eine nur prächtige oder glänzende Zeremonie, obwohl man natürlich wünscht, dass es eine solche sein möge, weil der Anlass dies verdient. Es handelt sich vielmehr um eines der sichtbaren Zeichen, durch die sich die Existenz einer universitären Gemeinschaft bekundet. Daher kommt es, dass es sich um einen akademischen Akt handeln, der aber zur gleichen Zeit von festlichem Charakter sein soll.

Für mich ist es eine große Ehre, auf Einladung des Herrn Dekan dieser angesehenen Rechtsfakultät an dieser Feier teilnehmen zu dürfen. Es ist die Feier einer universitären Gemeinschaft, deren Alleinstellungsmerkmal es Jahrhunderte lang war, dass sie „eine Universität hauptsächlich für Juristen und von Juristen“ ist, um es mit den schönen Worten Robert von Mohls zu sagen. Heute freilich ist der Ruhm dieser Universität allen ihren zwölf Fakultäten und ihren zahlreichen Forschungsinstituten geschuldet, jede exzellent nicht nur für sich selbst betrachtet, sondern auch durch ihre Fähigkeit zur Interaktion. Uns Juristen allerdings faszinieren die älteste Universität Deutschlands und insbesondere ihre Rechtsfakultät weiterhin unwiderstehlich. Genauso hat es, ebenfalls seit Jahrhunderten, die romantische Atmosphäre getan, die die gesamte Stadt umgibt, die Inspirationsquelle für Poeten und Philosophen gewesen ist.

* Festvortrag, den der Autor anlässlich der Examensfeier am 24. Juli 2009 in der Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gehalten hat. Übersetzung aus dem Spanischen: Saskia Kirchgeßner geb. Kümmerle, Heidelberg.

Meine Heimatuniversität, die CEU San Pablo in Madrid, war die erste als solche anerkannte private Universität in Spanien und verfügt erst über 76 Jahre Erfahrungen. Aber im Laufe dieser Zeit hat sie sich einen Namen erarbeitet, auf den man niemals hat verzichten möchten: CEU, das bedeutet „Zentrum für universitäre Studien“. Ihr Gründer, Ángel Herrera Oria, der brillianteste *abogado del estado*, der diese öffentliche Funktion in Spanien im Laufe der Geschichte jemals bekleidet hat, hatte auch eine besondere Vorliebe für das Recht – ebenso wie für die Publizistik. Die erste Schule für Publizistik in Spanien gründete er im Jahre 1926. Seine religiöse Berufung führte ihn später ins Priesteramt, und mit der Zeit erreichte er das Amt eines Kardinals der katholischen Kirche. Ein ähnliches Beispiel ist der berühmte Kardinal Newman in der Tradition der englischen Ausbildung, genauer gesagt in der Universität von Oxford im 19. Jahrhundert. Heutzutage verfügt das CEU über drei Universitäten, nämlich San Pablo in Madrid, Cardenal Herrera in Valencia und Abat Oliba in Barcelona.

Wie Sie sich vorstellen können, sind wir die private Ausbildungsinstitution mit der größten Ausdehnung in Spanien. Die Universität San Pablo in Madrid hat 8.000 Studenten, von denen 1.000 zur Juristischen Fakultät gehören. Wir sind die Institution mit der größten Anzahl von Alumni: nämlich 100.000. Diese ehemaligen Studierenden bekleiden heute führende Posten in Gerichten, Ämtern, Institutionen des Staates, der Universitäten und der Anwaltschaft.

Mit Stolz möchte ich hinzufügen, dass aus der CEU in den letzten Jahren des vergangenen Regimes – eines undemokratischen Regimes – einige angesehene Juristen hervorgingen, die das Ziel hatten, Spanien in die Demokratie zu führen. Sie organisierten sich als kleine Gruppe, der sie den Namen „*Tacitus*“ gaben (der geniale römische Autor, der in seinem berühmten Werk „*Germania*“ die germanischen Tugenden lobte). Sie alle (Alfonso Osorio, Marcelino Oreja, Iñigo Cavero, Landelino Lavilla, Manuel Otero Novas) wurden sehr berühmt und waren später Minister, ernannt vom ersten Ministerpräsidenten der spanischen Demokratie, Don Adolfo Suárez. Von ihnen ging die Initiative aus, in Spanien den Übergang zur Demokratie zur Vollendung zu führen, ein Übergang, der weltberühmt ist für seinen friedlichen Charakter, und der zur geltenden spanischen Verfassung vom Jahre 1978 geführt hat. Unsere Magna Charta war und ist ein Modell des Gleichgewichts. Sie wurzelt in der gemeinsamen Übereinstimmung aller spanischen Bürger, als Modell für den Wunsch zum friedlichen Zusammenleben.

Wenn ich zu Beginn noch auf etwas hinweisen muss, das unsere beiden Universitäten eint, dann ist dies unser Wunsch nach Erneuerung, aus dem Bewusstsein unserer Tradition und in Verantwortung für sie. Wir Juristen beider Länder – Deutschland und Spanien – gehören demselben juristischen System an, das sich zu Recht als „kontinental-europäisch“ bezeichnen darf. Gemeinsam haben wir seine verschiedenen Phasen im Laufe der Geschichte durchlebt. In Spanien gab es zu Beginn eine starke Romanisierung im Süden, in Zentralspanien und an der Ostküste. Hier war sie spürbarer als im Norden. Denn dort war der romanistische Einschlag aus historischen Gründen besonders wenig wahrnehmbar: im Baskenland und in einigen Regionen Asturiens und Cantabriens, die erst zuletzt durch den berühmten Kaiser Augustus in das Römische Reich eingegliedert wurden. Freilich ist dieses Phänomen der Romanisierung noch viel ausgeprägter als in Deutschland, obgleich es auch hier unübersehbar ist. An zweiter Stelle steht die Rezeption des römischen Rechts – in Spanien verbunden mit einem starken germanischen Einschlag, der sich aus der jahrhundertlangen Präsenz der Westgoten herleitet. Ihre Kodizes, die eine vereinfachte Version des römischen Rechts darstellten, sind Bestandteil der ursprünglichsten spanischen Rechtstradition.

Später wohnten wir einem europäischen Phänomen bei, das wir Romanisten als „romanistische Tradition“ bezeichnen. Zuerst zeigte sich dies in der Übernahme der Methode der Legisten, des *mos Italicus*, die in unseren beiden Ländern aus Italien eingeführt wurde, wo Juristen der berühmten Universität von Bologna sie hervorgebracht hatten. (Deren Namen hört man heute aus anderem Anlass, aber in demselben Zusammenhang wie damals: Recht.) In Deutschland begann die erste Universität, nämlich die in Heidelberg, sich durch die Pflege des römischen Rechts hervorzutun, obwohl – wie in Spanien – diese Universität erst ab dem Ende des 15. Jahrhundert und vor allem im 16. Jahrhundert herausragte. In Spanien erfolgte dies insbesondere durch die Universität von Salamanca mit der so genannten Schule des Naturrechts oder der Scholastik, die einen großen Einfluss auf das Denken der Naturrechtler des 17. Jahrhunderts hatte, vor allem auf Grotius. In Deutschland tat sich im selben Jahrhundert Pufendorf hervor, der genau hier in Heidelberg einen bedeutenden, in ganz Europa berühmten Lehrstuhl für Naturrecht innehatte.

Im Jahrhundert davor wurde in Spanien und Deutschland eine neue Kulturbewegung im Bereich des Rechts rezipiert, die ihren höchsten Ausdruck in Frankreich gefunden hatte.

Sie gründet sich auf der Schaffung einer neuen Methode der Rechts, welche als *mos Gallicus* bezeichnet wird. An der Universität Heidelberg war unter anderem Donellus ein Vertreter dieser Bewegung. Mit seinem berühmten Systematisierungseifer beeinflusste dieser einige Jahrhunderte später Savigny persönlich, einen deutschen Juristen, der zu Recht, zusammen mit dem Italiener Bartolus, als einer der einflussreichsten Juristen aller Zeiten angesehen wird. Berühmt wurde auch Dionysius Gothofredus, dessen Ausgabe der Digesten des Justinian sogar heute noch von den Romanisten verwendet wird. In Spanien trugen Persönlichkeiten wie Antonio Agustín – dessen Vorschlag zur Rekonstruktion der Digesten einige Jahrhunderte später von Theodor Mommsen aufgenommen wurde – oder Diego de Covarrubias a Leiva aus Toledo in bemerkenswerter Weise nicht nur zur Rekonstruktion der römischen Quellen bei, sondern auch zur Stärkung des so genannten *ius commune* in Europa. In diesem Zusammenhang informierte Reinhard Zimmermann uns vor einigen Jahren über ein Urteil des höchsten südafrikanischen Gerichts, des Tribunal de Bloemfontein. Dieses verwendete als *ratio decidendi* die Meinung des letztgenannten spanischen Juristen, um einen Fall zu entscheiden, der sich mit einem angloamerikanischen Trust befasste.

Springen wir ins 19. Jahrhundert. Für einen Romanisten wie mich fügt die Universität Heidelberg zu allen anderen ein letztes Element der Anziehung hinzu, denn es war hier, wo sich ein beeindruckendes Zusammentreffen von Wissenschaftlern ergab, die sich für die genannten Pandekten (oder Digesten des Iustinian) interessierten. Wie Sie wissen, handelt es sich dabei um den zentralen und wichtigsten Teil des *Corpus Iuris Civilis*, bestehend aus der römischen Jurisprudenz. So klingen hier Namen wie Thibaut, der es in Auseinandersetzung mit Savigny gewagt hat, sich für die Redaktion eines Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland einzusetzen. Ebenso hallen hier die Namen Karl Adolph von Vangerow wider und von Bernhard Windscheid, der mit Recht als Vater des BGB angesehen wird, sowie von Ernst Immanuel Bekker, dem letzten großen deutschen Pandektisten. Sie wussten die römischrechtliche Wissenschaft zu Kategorien und Konzepten zu verdichten, die in universeller Weise von der ganzen Bandbreite von Juristen verwendet werden können. Sie haben verstanden, dass die Denkstruktur des römischen Rechts lebendig war – wie sie es heute noch ist – und dass sie einen grundlegenden Kern der Art und Weise darstellt, wie wir das Recht begreifen. Dies benennen wir, ohne jeglichen pejorativen Beigeschmack, als juristische Dogmatik, deren Kenntnis und Beherrschung sich als unentbehrlich für jeden Studenten der Rechtswissenschaft erweisen.

Natürlich geht die Geschichte immer weiter und die Anzahl der großen Juristen vervielfacht sich, genauso im 19. wie im 20. Jahrhundert. Erwähnung gebührt auch Persönlichkeiten, die der Arbeit der Romanisten nahe stehen wie Gustav Radbruch, ein vortrefflicher Rechtsphilosoph, oder Ernst Levy oder dem Rechtshistoriker Heinrich Mitteis.

Deren Verantwortung und auch die Ihrige in Bezug auf die Fortführung der großen Arbeit, die vor Jahrhunderten an der Ruperto-Carola begonnen hat, ist bedeutend und zugleich anspornend.

Ein Wesenszug eint die deutschen und spanischen Juristen über den Lauf der Geschichte des Rechts in Europa hinweg, und das Folgende will ich hier als etwas hervorheben, das charakteristisch für uns ist: Die einen wie die anderen wussten zwei scheinbar widersprüchliche Funktionen des Rechts in ein Gleichgewicht zu bringen, was zweifellos weiterhin die Tätigkeit eines jeden Juristen darstellt.

Auf der einen Seite ist das diejenige Funktion, die damit zu tun hat, das Recht in die Kultur einzubinden. Dies führt dazu, dass für den Juristen Spezialisten anderer Fachbereiche zu wichtigen Partnern werden, zum Beispiel die Geschichtswissenschaft als integratives Element des Rechts, oder die Philosophie, die sich als Unterstützung für das Recht darstellt, oder die Linguistik, die uns hilft, von innen heraus das Handwerkszeug zu verstehen, das der Jurist handhabt, oder die Ökonomie etc. Dieser Seite – um es mit den Worten des berühmten römischen Dichters Terentius zu sagen – ist nichts Menschliches fremd (*humani nihil a me alienum puto*). Sie fügt sich grosso modo in die Haltung ein, die wir als *mos Gallicus* bezeichnen könnten, mit einem großen Reichtum und Tiefgang der Gedanken, obschon manchmal zu weit entfernt von der Praxis.

Auf der anderen Seite steht diejenige Funktion, die das Recht als eine Manifestation des menschlichen Geistes begreift, der zum Ziel die Suche nach Gerechtigkeit hat, obwohl sich dies manchmal als ein schwieriges Unterfangen darstellt – und für einige als ein unmögliches. Sie sucht Tag für Tag nach der richtigen praktischen Anwendung. Diese zweite Haltung lässt sich eher durch die Benennung als *mos Italicus* fassen: sehr aufmerksam in Bezug auf das alltägliche Recht und auf die Lösung konkreter Probleme, aber manchmal dürftig an Zielen und etwas ärmlich von einem kulturellen Gesichtspunkt aus betrachtet.

Mich beschleicht nicht der leiseste Zweifel, dass nur durch eine angemessene Kombination beider Faktoren die Persönlichkeit eines wahren Juristen zum Vorschein kommen kann. Als gute Beispiele für dieses Vorbild, für das wir uns einsetzen, gelten die schon zuvor genannten Savigny in Deutschland und Diego de Covarrubias in Spanien.

Aber dieses Modell ist heute genauso gültig wie damals. Was die Arbeit der deutschen und spanischen Juristen im Laufe der Geschichte in beiden Ländern charakterisiert hat, war der natürliche Widerwille dagegen, ausschließlich einer der beiden Haltungen den Vorrang zu lassen, oder, was dasselbe ist, sich hinreißen zu lassen zu nur einer der Funktionen, denen wir dienen, indem man die andere gänzlich vernachlässigt. Die europäischen Juristen, besonders wir, die wir uns der Forschung und Lehre widmen, haben die Aufgabe, dies den Studenten der Rechtswissenschaft weiter zu vermitteln, damit sie selbst diese juristische Erfahrung weitergeben wie eine Fackel an die kommenden Generationen.

Wir dürfen deswegen nicht vergessen, dass unser System durch seinen wissenschaftlichen Charakter gekennzeichnet ist, und zwar von seinem Ursprung im römischen Rechtan; und weiterhin dadurch, dass es – über die Wiederentdeckung in der Universität von Bologna – ein rechtswissenschaftliches System ist. Man muss diesen Begriff in seinem ursprünglichen Sinn begreifen: Es ist ein Werk von Juristen, ein Produkt der Lehre, eher als eines der Gesetzgeber oder der Richter. Der kulturelle Reichtum, der das juristische Erbe Europas darstellt, ist einer der Faktoren, der uns am besten als Europäer kennzeichnet. Das Recht ist nicht bloß ein weiteres Element, das der europäischen Integration unterliegt, sondern ein essenzieller Bestandteil der Integration. Zweifellos war das Privatrecht ihr Allerheiligstes, aber man darf auch das öffentliche Recht nicht gering schätzen, das vom Privatrecht beeinflusst wurde, sich später aber von ihm loslöste. Erneut ist das Beispiel Heidelbergs hier vorbildlich mit Persönlichkeiten wie Georg Meyer, Georg Jellinek, Karl Joseph Mittermaier, Walter Jellinek etc.

Wir wollen Dynamik beweisen, ohne unsere Identität zu verlieren. Wir sind nicht starr, aber wir bewegen uns in eine bestimmte Richtung, die nicht immer der der anderen entspricht, zumindest nicht hinsichtlich der Ausgangspunkte oder des letzten Ziels. Es scheint beispielsweise, dass sich heutzutage sogar die Technokratie in den Bereich des Rechts ausdehnt. Jacques Ellul vergleicht in seinem Buch über Technik unsere Gesellschaft

mit einer Lokomotive: mächtig, leistungsstark, riesig, aber niemand weiß, wohin sie uns führt. Wo sind hier die Grenzen? Es ist üblich, das Recht als Verhaltenswissenschaft aufzufassen (*behavioural science*), ganz so als ob es das Ziel des Rechts wäre, das Verhalten der Menschen zu steuern; eine „Technik der sozialen Kontrolle“. Es verursacht Schrecken, dies auch nur zu sagen. Man hört oft von unseren Studenten, wenn man versucht, von ihnen eine Definition des Rechts zu erhalten: Das Recht dient dazu, die Gesellschaft zu kontrollieren.

Ist das wahr? Wie weit sind wir dann entfernt von der klugen Ermahnung Einsteins an die Wissenschaftler: „Die Beschäftigung mit dem Menschen und seinem Schicksal muss das vorrangige Interesse jeglicher technischen Anstrengung sein; vergesst das nie inmitten eurer Diagramme und Gleichungen!“

So ist es, daran müssen wir uns erinnern. Die Erinnerung muss als Identität verstanden werden, es ist nicht eine einfache Anlage der Klugheit, die die Ausbildung von Kompetenzen oder „Skills“ ermöglicht, sondern das was essenziell ist für das Ich. Wir sind nichts ohne unsere Vergangenheit. Diese Überlegung können wir auf die Universität übertragen. Nur mit dem Bewusstsein, wer wir als Rechtsfakultäten sind, können wir den unumgänglichen Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft begegnen, mit denen wir konfrontiert sind:

1. Zunehmende Internationalisierung. In der Fakultät, die ich vertrete, fördern wir – neben bilingualen akademischen Angeboten, das heißt Lehrfächern in Englisch und Spanisch – unter unseren Studierenden das Studium der deutschen und der französischen Sprache. Das sind die Sprachen derjenigen Kollegen, mit denen viele unserer Studenten im Laufe ihrer juristischen Karriere zusammenarbeiten werden. Diese ist eine der überzeugendsten Initiativen für unsere Studenten, ohne dabei die klassischen Sprachen gering zu schätzen, vor allem das Latein, das auch hier gefördert wird, wie ich sehe.
2. Streben nach Erstklassigkeit.
3. Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den Berufskammern (aber ohne uns in reine Gefolgsleute dieser Institutionen umzuwandeln).
4. Lebenslanges Lernen.
5. Einführung neuer Technologien und Unterrichtsmethoden in der Lehre des Rechts.

In Bezug auf diesen letzten Punkt spricht man heute in der Universität von der Notwendigkeit einer pädagogischen Erneuerung. Es ist unleugbar, dass die Pädagogik, eine Fachrichtung, deren Begriff und Konzept letzten Endes aus Griechenland stammt, Argwohn im universitären Umfeld erregt. Dies rührt vielleicht in einem gewissen Maße von einem narzisstischen akademischen Gefühl her oder vielleicht auch aus der Oberflächlichkeit einiger ihrer Vorschläge.

In Griechenland bezog sich die *paideia* zunächst auf die Erziehung der Kinder und nur durch die spätere Weiterentwicklung war es möglich, dass sie auch breiter gefächerte und tiefer gehende Aspekte umfasste. Wie kürzlich der spanische Philosoph José Corzo betont hat, waren dies etwa die Kultur, die Zivilisation, die Tradition, die Literatur und die Erziehung des griechischen Volkes.

Das Ziel der Bemühungen meiner Fakultät der letzten sieben Jahren war es, noch weiter als über die bloße Implementierung einer Masse von Leitlinien hinauszugehen. Wir wollen nicht nur oberflächliche Maßnahmenpakete über das Halten von Vorlesungen oder die Benotung der Studenten in die Tat umsetzen. Vielmehr ist für uns von grundlegender Bedeutung eine ganz andere Sache, die entscheidend ist in der Rechtswissenschaft: Dass die Studierenden in uns eine wahrhaftige Berufung bemerken, das heißt, eine Leidenschaft für das Recht, welche in uns in erster Linie unser „mit Leben gefülltes System von Ideen“ angestoßen hat, um es mit den Worten des spanischen Philosophen Julián Marías zu sagen. Genauso müssen wir in ihnen eine Leidenschaft anstoßen. Aber in diesem System spielen auch der Zufall und unsere eigene freie Reaktion – wie auch die Freiheit der Studenten – in entscheidender Weise eine Rolle. Manchmal genügen wenige Worte, um die Berufung einer Person in die eine oder die andere Richtung abbiegen zu lassen. Dies ist das Erhabene unseres Auftrags und unserer Verantwortung.

Ich gratuliere der Universität Heidelberg ganz herzlich zu ihrer wichtigen Auszeichnung für ihre Exzellenz in der Forschung, die sie letztes Jahr erhalten hat. Uns wurde im Jahr 2003 von der Stadt Madrid der erste Preis für die Verbesserung der Qualität der Universität verliehen. Ich möchte unterstreichen, dass der Wettbewerb allein in Madrid im Bereich der höheren Bildung enorm ist: sechs öffentliche Universitäten, sieben private Universitäten, und eine stattliche Anzahl von Zentren, die alle ein Studium

der Rechtswissenschaften anbieten. Dies verpflichtet uns, sehr wachsam zu sein in Hinblick auf unser akademisches Angebot, unser didaktisches System und die Gründlichkeit der Forschung.

In meinem Land – aber ich fürchte, in anderen auch – beobachten wir ein alarmierendes Phänomen der Banalisierung des Rechts. Es besteht aus der Verzerrung juristischer Konzepte bis hin zur Erfindung einer eigenen Sprache, um diese Konzepte auf die Bequemlichkeit einer bestimmten Realität hin anzupassen, die man als die vermeintlich menschliche bezeichnet. Es handelt sich nicht um Fortschrittlichkeit oder Konservatismus. Es geht um Besonnenheit, darum, die Konsequenzen politischer Entscheidungen vorherzusehen, die sehr ernst und letzten Endes unmenschlich sein können, weil sie die eigentlich schutzwürdigen Interessen nicht berücksichtigen. Es gibt eine Art, das Recht zu verstehen, die emotional ist, frei von Technik und vor allem Verursacher von Rechtsunsicherheit, was Pseudorecht erzeugt und Lügen und Unzufriedenheit in der Gesellschaft. Hier haben Sie zu tun: In dieser düsteren und erschütterten Welt, in der wir leben. Hören Sie nicht auf, den Dingen auf den Grund zu gehen! Als Juristen, die Sie sein werden, dürfen Sie der Aufgabe nicht ausweichen, sich weiterzubilden, denn sie ist nie vollendet.

Die Beherrschung der juristischen Dogmatik und ihre korrekte Anwendung ist ein Unterfangen, das das ganze Leben lang dauert, genauso wie das Erlernen einer Sprache, die Muttersprache mit eingeschlossen.

Auf der anderen Seite wird die europäische Integration – vormals ein Projekt der Träume und Erwartungen, das mittlerweile bereits in einem guten Maße realisiert wurde, aber immer noch offen ist für eine große Zahl von Möglichkeiten – in nicht geringem Umfang den Beitrag und die Bemühungen von solch gut ausgebildeten Juristen und Politikern benötigen, die sich für Europa engagieren, wie beispielsweise Schuman, Monnet, Adenauer oder De Gasperi es waren. Wie Sie vielleicht wissen, ist unsere Fakultät seit Jahren Sitz eines der wichtigsten studentischen Wettbewerbe, des *European Law Moot Court*. Unsere europäische Berufung ist in dieser Hinsicht sehr ausgeprägt und unzweideutig.

Gleich komme ich zum Ende. Wie Sie sehen, habe ich bisher zu Ihnen von einem Sinn für Gleichgewicht gesprochen. Gleichgewicht ist dasjenige, womit ich als Zusammenfassung meine Rede beende: Gleichgewicht

zwischen Tradition und Innovation, zwischen Vergangenheit und Zukunft, zwischen Forschung und Lehre, zwischen dem Verständnis von Recht als Technik oder als Manifestation von Kultur, Gleichgewicht zwischen Erinnerung und Vernunft, zwischen den wissenschaftlichen Zielen, die die Forschung verfolgt, und der praktischen Verwendung der entsprechenden Erkenntnisse.

Ich würde zuletzt gerne meinen Dank an den Dekan wiederholen und an Sie alle, die die Freundlichkeit besessen haben, mich anzuhören, dafür dass ich an diesem schönen und feierlichen Akt teilnehmen durfte. Ich wünsche den Studenten den größtmöglichen Erfolg für ihre berufliche Laufbahn. Ich möchte auch gerne öffentlich meinen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass die Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Universitäten, der Austausch von Studierenden und die Projekte, die wir gemeinsam unternehmen, fruchtbar sein mögen für unsere jeweilige Universität, unser jeweiliges Land und dieses gemeinsame Abenteuer, das für uns alle begonnen hat, genannt Europa.

II OLIVIER CACHARD*

Die Juristenschaft und das Studium der Rechtswissenschaften in Europa

Es ist eine große Ehre für mich, anlässlich der Diplomverleihung hier vor Ihnen in Heidelberg sprechen zu dürfen. Als Dekan Christian Baldus mich eingeladen hat, vor der ältesten und berühmtesten deutschen Universität eine Festrede zu halten, konnte ich deutlich das Vertrauen spüren, das er unserer jungen Rechtsfakultät (Gründungsjahr: 1582) entgegenbringt, sowie sein Eintreten für die deutsch-französische Freundschaft.

Ich hoffe, mich dieser Ehre würdig zu erweisen. Deshalb habe ich den deutschen Klassiker Schiller wieder gelesen. Der Prolog der «Jungfrau von Orléans» hat mich ein wenig perplex gelassen:

*«Ja, liebe Nachbarn! Heute sind wir noch Franzosen,
freie Bürger noch und Herren
Des alten Bodens, den die Väter pflügten:
Wer weiß, wer morgen über uns befiehlt!
Denn aller Orten läßt der Engländer
Sein sieghaft Banner fliegen;»*

Nach der Lektüre von Schiller schien also der Gebrauch der englischen Sprache ausgeschlossen. Ich muss mich also hier vor Ihnen auf Deutsch ausdrücken, um symbolisch meinen Teil dazu beizutragen, das Zivilrecht gegen das Common Law beziehungsweise die englische Sprache zu verteidigen. Bezüglich meiner Deutschkenntnisse bitte ich Sie allerdings um Nachsicht. Seien Sie nachsichtig, denn wir gehören derselben Gemeinschaft an, nämlich der Juristenschaft: Studenten, Professoren, Anwälte, Notare (Verwaltungsjuristen) – was uns vereint, ist stärker als das, was uns trennt. Die Juristenschaft überquert den Rhein, der oft als natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gesehen wurde, ja sogar den Ärmelkanal!

* Festvortrag, den der Autor anlässlich der Examensfeier am 5. Februar 2010 in der Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gehalten hat. Sprachliche Durchsicht: Stefanie Spancken, Heidelberg.

Man braucht nur an Robert Schuman zu denken, der eine entscheidende Rolle im Aufbau Europas spielte. Er war Deutsch-Franzose luxemburgischer Abstammung, fühlte sich aber als Europäer. Robert Schuman studierte Jura in Bonn, wo er Konrad Adenauer kennnlernte, weiter in München, Berlin und Straßburg. Er war Anwalt in Metz, französischer Minister der Vierten Republik und Präsident des Europäischen Parlaments. Robert Schuman hebt deutlich die Rolle der Juristen im Aufbau der Europäischen Union hervor. Im Aufbau einer gemeinsamen europäischen Hochschulpolitik kommt den Juristen eine führende Rolle zu, sie müssen also Verantwortung übernehmen.

Sprechen wir also zunächst von der führenden Rolle der Juristen. In Europa liegen die Wurzeln für diese führende Rolle im Mittelalter. Es handelt sich zunächst um die *peregrinatio academica*, dann um die *ars dicendi* und die *ars dictaminis* und schließlich um das *ius commune*.

Peregrinatio academica, akademische Wanderungen

Im Mittelalter und in der Renaissance läuft die Verbreitung der Ideen und der Methoden über die Wanderungen der Scholaren und Gelehrten. Es gab also damals schon eine Art Freizügigkeit in Europa. Als zum Beispiel die Jurafakultät von Nancy in Pont-à-Mousson gegründet wurde, lehrte der Schotte William Barclay dort Zivilrecht. Er selbst hatte bei Cujas in Bourges in Frankreich studiert. Die Scholaren folgten ihren Lehrmeistern von einer Universität zur anderen, machen also ihre eigne *peregrinatio academica*. Heute könnte man erneut von einer *peregrinatio academica* sprechen mit den europäischen Programmen, wie zum Beispiel Erasmus. Es gibt allerdings immer noch zu wenig Studenten, die davon profitieren, denn zwei Probleme sind noch zu lösen.

Die erste Schwierigkeit hängt mit der Demokratisierung des Hochschulwesens zusammen. Da das Hochschulstudium allen offen steht, müssen die Studenten effektiv ihre Mobilität nutzen können. In diesem Punkt hat der Europäische Gerichtshof darauf geachtet, die wirtschaftlichen Barrieren zu beseitigen, die Studenten am Zugang zu einer ausländischen Universität hindern könnten. So haben die Urteile *Gravier* und *Blaizot* rechtskräftig entschieden, dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots mit dem Erheben von zusätzlichen Studiengebühren für ausländische Studenten unvereinbar ist: so sind zum Beispiel die zusätzlichen Studiengebühren für ausländi-

sche Studenten in Belgien, die sogenannte *minervale* unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht. Ebenso hat der Gerichtshof im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 entschieden, dass Unterhaltsstipendien, die den Studenten vom Gastland vergeben werden, eine soziale Vergünstigung darstellen. Er hat die Bedingungen für die Vergabe eines solchen Stipendiums oder eines Studienkredits genau festgelegt. Ebenso genau festgelegt hat der Gerichtshof für das Herkunftsland des Studenten die Bedingungen für die Vergabe eines Stipendiums an seine Staatsbürger für ein Auslandsstudium.

Die zweite Schwierigkeit ist verbunden mit der Beherrschung einer anderen Fremdsprache als Englisch. Damit der Aufenthalt des Studenten an der Gastuniversität erfolgreich ist, muss dieser Sprachkenntnisse in der Landessprache erwerben und vertiefen können. Somit stellt sich also die politische und kulturelle Frage nach dem Programmangebot in englischer Sprache in Deutschland, Frankreich oder Spanien. Soll man am Unterricht in der Landessprache festhalten oder für Programme in englischer Sprache optieren, wie in den nordeuropäischen Ländern, um mehr Studenten aufnehmen zu können? Sicherlich sollte man jeglichen Dogmatismus vermeiden, denn die juristische Kultur kann durchaus in einer Fremdsprache vermittelt werden.

Ars dicendi und ars dictaminis

Seit dem Mittelalter gehören die Rede- und Schreibkunst zur großen Tradition der Rechtsfakultäten in Europa. Redekunst (*ars dicendi*) und Rhetorik stehen entweder direkt auf dem Lehrplan oder indirekt durch die Veranstaltung von Redewettbewerben. Die Kunst, juristische Schriften zu verfassen, hat ihre Quelle in der *ars dictaminis*. Sie wurde von den Geistlichen, die mit dem Kirchenrecht beauftragt waren, entwickelt. Die juristische Federführung ist Ausdruck einer Methode, die nach Professor Gilles Goubeaux darin besteht,

„die Vorschriften der mittelalterlichen Meister zur Interpretation des Rechts anzuwenden: *‘vocum proprietas, laudatis auctoritatum, conspectus quaestionum’*“.

In diesem Sinne wird die Elite der Justiz, der legislativen sowie der exekutiven Gewalt, an den Rechtsfakultäten ausgebildet. Bleibt diese soziologische Wahrheit bestehen, so stösst sie doch auf zwei Probleme. Das eine liegt vor dem Zugang zur Fakultät, das andere danach.

Da Jura ein neues Fach ist, das zum ersten Mal an der Universität unterrichtet wird, sind die Lehrprogramme stark abhängig von dem Wissen, das in der Sekundarstufe erworben wurde. So sind ein guter schriftlicher Ausdruck und eine gute Beziehung zum Buch eine notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches Jurastudium. Mehr als bei naturwissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengängen erfordert das Jurastudium solide Kenntnisse in diesen Bereichen. In einem freizügigen Europa ist also der Erfolg des Intergrationsprogramms in der Sekundarstufe ein entscheidender Faktor für die Jurafakultäten.

Nach Abschluss des Jurastudiums stellt sich die Frage, inwiefern die Jurafakultät in die Berufsausbildung und den Zugang zum Beruf eingebunden werden kann. In dieser Hinsicht ist die Lage je nach Land sehr verschieden. Einerorts beschränkt sich die Aufgabe der Fakultäten auf die Vergabe von Diplomen, die Berufsausbildung ist Aufgabe der Anwaltschaft, einer Magistratenschule, einer juristischen Ausbildungsstätte oder des Gerichts. Diese Aufteilung begünstigt natürlich die Einführung des Bologna-Abkommens: bei der Anerkennung ausländischer Diplome gäbe es keine Probleme, da sie ohnehin keinen Zugang zum Beruf geben. Andernorts sind die Fakultäten in die Berufsausbildung eingebunden und vermitteln den Zugang zum Beruf. Für den Studenten ist dies vorteilhafter. Es gibt nämlich mehr Kohärenz und Kontinuität durch eine gute Verbindung von universitärer Ausbildung (LMD) und eigentlicher Berufsausbildung. In Frankreich untersteht die Vorbereitung auf die „*école du Barreau*“ (Anwaltsschule) und deren Aufnahmeprüfung noch der Verantwortung der Fakultäten, aber eine Kommission hat neulich die Bildung von regionalen Schulen vorgeschlagen, an denen Anwälte, Notare und Richter ausgebildet würden.

Die Suche nach dem *ius commune*, dem gemeinen Recht

Der Aufbau Europas gibt der Methode der Rechtsvergleichung neuen Aufwind. In der Tat hat die Harmonisierung des Rechts durch Direktiven beziehungsweise seine Vereinheitlichung durch europäische Verordnungen ihre Grenzen gezeigt. So konnte Professor Oppetit von «Eurokratie» sprechen, um diesen

*«rein bürokratischen und ultrazentralisierten Apparat,
der diese Verordnungen praktisch ohne Kontrolle ausarbeitet»,*

zu denunzieren. Durch die komparatistische Methode dagegen kann das eigene Recht im Vergleich zum ausländischen Recht besser verstanden werden. Außerdem kann nach einer Basis für eine wirkliche Konvergenz der Rechte gesucht werden. Diese Methode hat sich schon außerhalb des Rahmens der Gemeinschaft mit dem Erfolg der *Unidroit*-Prinzipien bewährt. In gewisser Hinsicht wird sie auch schon im Rahmen der Arbeiten zum *Draft Common Frame of Reference* angewendet. Und die juristischen Fakultäten von Heidelberg, Nancy und Basel haben ein Forschungsprogramm in der Rechtsvergleichung für die Bereiche, die von der Harmonisierung noch ausgenommen sind. So wird endlich die Suche nach einem gemeinen Recht (*ius commune*) aufhören, die Nostalgie des *Corpus juris civilis* und des *Corpus juris canonici* zu sein; um mit Stefan Zweig zu sprechen: die Suche nach dem *ius commune* ist keine Reise in die Vergangenheit. Im Gegenteil. Sie ist eine Reise in die Zukunft, in der die Rechte über die juristischen Nationalismen hinaus konvergieren.

Die Verantwortung der Juristenschaft

Seit dem Mittelalter beteiligen sich die juristischen Fakultäten zusammen mit den medizinischen und theologischen Fakultäten, sowie denen der Künste, am Aufbau des akademischen Europas. Das gibt ihnen zwar Autorität, aber auch Pflichten. Sie müssen innerhalb der Universität auf Exzellenz achten, auf stärkere Einbindung der Berufswelt sowie auf bestimmte Aspekte, die zur Zeit hinter einem managerorientierten Diskurs der Universität verschwinden.

Was ist unter *Stärkung der akademischen Exzellenz* zu verstehen?

Akademische Exzellenz bedeutet für mich ein hohes Niveau, was die Auswahl und die Ausbildung der Studenten sowie der Dozenten betrifft.

Die Auswahl und die Ausbildung der Studenten

Je nach Ländern der Europäischen Union und Studienfächern ist der Zugang zur Universität verschieden. In bestimmten Ländern kann jeder Student mit einem Reifezeugnis sein Studienfach und seine Fakultät frei wählen. So ist es zum Beispiel in Frankreich, wo jeder Abiturient sich in jeder beliebigen Fakultät einschreiben kann. In anderen Ländern gibt es einen *Numerus Clausus*. Trotzdem gibt es Selektion. Sie ist manchmal transparent (*Numerus Clausus*), manchmal kontinuierlich oder etwas versteckter (wie in Frankreich). Auf jeden Fall erreicht nur eine kleine Anzahl von Studenten den Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften in seiner gewählten Fakultät und Spezialität. Dieses Diplom muss ihm Zugang zu den juristischen Berufen gewähren.

Durch diese Divergenz in den Auswahlverfahren der verschiedenen Länder entstehen allerdings erhebliche Probleme. Besteht ein *Numerus Clausus* in bestimmten Studiengängen, so ist nämlich die Versuchung groß, dass die nichtzugelassenen Studenten ihr Studium in einem Mitgliedstaat ohne *Numerus Clausus* absolvieren. Diese Versuchung ist noch größer, wenn es sich um ein Land der gleichen Sprache handelt. So wollten französische Studenten Veterinärmedizin in Belgien studieren und deutsche Studenten in Österreich. Natürlich haben Belgien und Österreich versucht, Barrieren zu errichten. So hatte Österreich zum Beispiel den Zugang zu seinen Universitäten gesperrt für Studenten, die aus einem Land mit Auswahlverfahren kamen. Der Gerichtshof hat Österreich daraufhin verurteilt (*Urteil Kommission gegen Österreich*), weil das gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Das heißt also, dass im Bologna-Abkommen irgendwann die Frage des *Numerus Clausus* auf harmonische Weise geregelt werden muss. Es könnte sogar sein, dass der *Numerus Clausus* generell abgeschafft wird, und zwar dank der *Verordnung über die Dienstleistungen* und dem Wunsch einiger, alle juristischen Berufe (Anwälte, Notare und Unternehmensjuristen) unter einem Berufsnamen zusammenzufassen. Es wäre dann Aufgabe der Fakultäten, die Exzellenz des juristischen Studienganges zu gewährleisten.

Die Auswahl der Dozenten

Die Auswahl der Hochschulprofessoren illustriert ebenfalls die Vielseitigkeit einer gemeinsamen Forderung. Die gemeinsame Forderung ist die nach Exzellenz in Lehre und Forschung. Für die juristischen Fakultäten bedeutet das zunächst eine Doktorarbeit, wobei auch dieser akademische Grad (Doktor) in den verschiedenen Staaten der Union eine unterschiedliche Realität widerspiegelt. Je nach System folgt darauf die Habilitation und eine Auswahl vor Ort oder ein nationaler Wettbewerb, wie in Frankreich der sogenannte „*concours d'agrégation des facultés de droit*“ (seit dem 19. Jahrhundert). Der Schwerpunkt wird manchmal auf die Forschungstätigkeit gelegt, manchmal auf Allgemeinkenntnisse des juristischen Systems und die Redekunst, denn der Professor ist auch ein Pädagoge im Sinne von Platon.

Die Forderung nach Exzellenz ist manchmal gekoppelt mit der Forderung nach Gleichbehandlung der Geschlechter im Berufsleben. Die Gleichbehandlung darf allerdings nicht dazu führen, dass die besten Kandidaten abgewiesen werden, da sie dem Geschlecht angehören, das am stärksten vertreten ist. Diese Handhabung an Universitäten stellt ein häufiger Streitfall dar. So wurde zum Beispiel die Bewerbung eines Mannes für einen Professorenposten an der Universität Lausanne für nicht zulässig erklärt, da wegen der Gleichbehandlung eine Frau eingestellt werden sollte. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Entscheidung der Universität für rechtswidrig erklärt (Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot). Im Streitfall *Katarina Abrahamsson und Leif Anderson gegen Elisabeth Fogelqvist* hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls für Recht erklärt, dass ein nationales Gesetz, das automatisch dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang gibt, nicht mit dem Abkommen der EU vereinbar ist. Die Bedingung, dass die Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts „*qualifiziert genug*“ sein müssen, sei zu unpräzise.

Wie können die Verbindungen zu den juristischen Berufen und den Unternehmen verstärkt werden?

Von Anbeginn an unterhalten die juristischen Fakultäten enge Beziehungen zur Juristenschaft. So betätigen sich manche Professoren nebenbei noch als Anwälte, Berater oder Richter. Berufstätige Juristen unterrichten an den Fakultäten, so werden Theorie und Praxis verbunden. Diese persönlichen Verbindungen zwischen den Fakultäten, der Anwaltschaft und den Ministe-

rien sind allerdings noch ungenügend, da sie nicht systematisch sind. Um die Ausbildung und die Diplome in unserer postmodernen Zeit weiterzuentwickeln, braucht es regelmäßige und institutionelle Kontakte.

Ein erster Kontakt besteht auf örtlicher Ebene in den Verwaltungsräten der Fakultäten und Universitäten. Auswärtige Personen können hier ihren Standpunkt äußern. So sind in Nancy zum Beispiel Vertreter der Juristenschaft im Verwaltungsrat vertreten. So sollte es allerdings auch auf nationaler Ebene sein, da wo die wichtigen politischen Entscheidungen getroffen werden.

Das ist genau das Anliegen des Nationalen Rechtsrats (*Conseil national du droit*) [der auf Grund eines im April 2008 veröffentlichten Erlasses ins Leben gerufen wurde]. Er vereint 50 Vertreter der Juristenschaft: Vertreter der Verwaltung, des Kassationsgerichts und des Staatsrats (*Conseil d'Etat*), der Anwaltschaft, der Arbeitgeber und der Fakultäten. Dieser nationale Rechtsrat ist eine Verwaltungskommission zu konsultativen Zwecken. Er untersteht dem Justizministerium und dem Ministerium für Bildung und Forschung. Er soll nachdenken über Lehrinhalte, Forschung und den Zugang zur Berufswelt. Bei den ersten Arbeiten, an denen ich teilgenommen habe, ging es um die *licence* in Rechtswissenschaften im Rahmen des Bologna-Abkommens.

Wie können Prinzipien und Werte gegen Managermethoden an der Universität verteidigt werden?

Seit dem Bologna-Abkommen und dem Shanghai-Ranking scheinen die Universitäten Europas der Managermanie verfallen zu sein. So stützt sich das Bologna-Abkommen auf Methoden und Indikatoren aus der Betriebswirtschaft, um den europäischen Hochschulraum neu zu gestalten: Methoden der Qualitätssicherung, Anhebung der Studentenzahlen im Masterstudienangang, Diploma Supplements... Der neueste Bericht der *European University Association* (EUA), der (ausschließlich auf Englisch veröffentlicht wurde) und der Autonomie der Universitäten gewidmet ist, illustriert dieses Anliegen. Bei der Autonomie-Debatte geht es um die Mittel, aber nicht um den Zweck.

In dem Bericht der EUA mit dem Titel *University Autonomy in Europe* gibt es keine Definition eines Autonomiekonzepts der Universitäten, denn dieser Terminus hätte in jedem Mitgliedstaat eine andere Bedeutung. Wie

Professor Waline, ehemaliger Präsident der Universität Straßburg, betont: *„Die Juristen wissen es genau. Man muss immer erst die Begriffe definieren, bevor man sie benützt, denn zu oft entsteht ein Missverständnis, da man unter derselben Bezeichnung nicht dasselbe versteht“*. Um eine Analyse der Autonomie der Universitäten in den Mitgliedstaaten zu erstellen, hätten man eine Vergleichsstudie des Verwaltungsrechts durchführen müssen, um Funktionen und Mittel der Autonomie zu definieren. Stattdessen müssen wir uns mit einer oberflächlichen Analyse der Beziehungen zu den jeweiligen Ministerien zufrieden geben. Die Frage, ob die Autonomie der Universitäten gewachsen ist oder im Gegenteil [die freie Verwaltung der Universitäten] bedroht ist, wird gar nicht behandelt. Was die Machtverteilung betrifft, wird in dem Bericht das Ansteigen eines Managermodells erwähnt, in dem ein Verwaltungsdirektor (*Chief Executive Officer*) und nicht mehr ein Professor *„Primus inter pares“* mit der Leitung der Universität betraut wird. Die akademische Autonomie betrifft hauptsächlich die Freiheit, neue Studiengänge zu schaffen und die Studenten auszuwählen. Die Frage stellt sich: Dürfen die Hochschulen überhaupt noch über ihre Zielsetzungen nachdenken?

Auf jeden Fall ist es noch die Aufgabe der juristischen Fakultäten, ihre Stimme zu erheben, um die Vielfalt der Werte innerhalb der Universität zu verteidigen. Wie Robert Schuman schrieb:

„Europa wird seine Seele in der Vielfalt seiner Qualitäten und Bestrebungen finden. Die Einheit der Grundkonzeptionen versöhnt sich mit der Pluralität der Traditionen und Überzeugungen, mit der Verantwortung der persönlichen Entscheidung“.

III LORD MANCE*

Das Common Law und Europa

In seiner Romantetralogie „Josef und seine Brüder“ schreibt Thomas Mann:
*„Denn nur durch Vergleichung unterscheidet man sich und erfährt, was man ist,
um ganz zu werden, was man sein soll.“*

Die Einladung, diese Rede zu halten, kommt mir wie eine beeindruckende Bestätigung von Manns Sentenz vor. Sie zeigt die Breite der Perspektiven der Universität Heidelberg und ist auch eine schöne Anerkennung der Rolle, die das *Common Law* in Europa spielen kann und soll. Ich bin von der Wichtigkeit solcher Kontakte persönlich überzeugt.

Zum Schreiben von „Josef und seine Brüder“ soll Mann von einem Wort Johann Wolfgang von Goethes inspiriert worden sein. Nach Lesen der Geschichte von Josef und dessen Lebensweg in Genesis Kapitel 37 bis 50 hat Goethe geschrieben:

*„Höchst anmutig ist diese natürliche Erzählung, nur erscheint sie zu kurz,
und man fühlt sich berufen, sie ins einzelne auszumalen.“*

Hoffentlich haben Sie Ihre Studien mit dem Gedanken absolviert, sie seien höchst anmutig gewesen, aber auch zu kurz (obwohl im Vergleich zum britischen Äquivalent vielleicht doch ziemlich lang!), und hoffentlich werden Sie viel Gelegenheit haben, das, was Sie gelernt und erfahren haben, auch zu benutzen und darauf in Zukunft zu bauen. Hoffentlich werden Sie auch die Möglichkeit haben, dies mindestens zeitweilig in anderen Ländern zu tun.

In der heutigen Welt, und vor allem in Europa, wird es immer wichtiger, dass wir einander und andere Rechtssysteme und Denkweisen verstehen. In der weiten Welt ist das *Common Law* eines der großen Rechtssysteme. Englisch-Recht und London als Gerichtsstand oder Schiedsort werden von Geschäftsleuten und Unternehmen in der ganzen Welt frei gewählt. Aber in Europa ist das *Common Law* in der Minderheit. Das bedeutet nicht, dass ich für das *Common Law* irgendeinen Minderheitenschutz oder noch weitere

* Festvortrag, den der Autor anlässlich der Examensfeier am 3. Februar 2012 in der Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gehalten hat.

opt-ins oder *opt-outs* oder Vetos reklamieren will! Zwar kann man sich als *Common Lawyer* ab und zu ein bisschen einsam in Europa fühlen. Aber nach meiner Erfahrung funktioniert Europa im Gebiet des Rechts normalerweise auf sehr konsensualer Basis. Was die Anwendung und Einhaltung europäischen Rechts betrifft, so sind wir, hoffe und glaube ich, gute Europäer; und im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Entwürfe und Initiativen erweisen wir uns als interessierte und engagierte Teilnehmer. Ich bedaure sehr, welch negatives Bild von Europa – von der Europäischen Union und von der Menschenrechtskonvention – man in der britischen Presse und manchen politischen Kreisen malt.

Einen kleinen Beitrag zum guten Verhältnis zwischen deutschen und britischen Juristen spielen zwei Schwestervereinigungen – die Deutsch-Britische Juristenvereinigung und die *British-German Jurists Association*, der ich als Präsident diene. Das letzte Mal, das ich nach Heidelberg kam – vor zwei Jahren –, war anlässlich einer unserer gemeinsamen Konferenzen. Hoffentlich werden einige von Ihnen in der Zukunft an unseren gemeinsamen Treffen teilnehmen.

Die Vergleichung von verschiedenen rechtlichen Situationen und Ansätzen liegt auch im Kern der täglichen Arbeit jedes nationalen Richters und jeder Richterin. Traditionsgemäß werden die verschiedenen Rollen des Gesetzgebers und der Gerichte so geklärt: Es sei die Rolle des Gesetzgebers, Gesetze zu erlassen, und die Rolle der Richterschaft, sie anzuwenden. Das Recht ist aber keine Mathematik. Es ist eine eigenen Regeln folgende Disziplin. Seine Anwendung verlangt die Fähigkeit, logisch zu denken, ist aber keine rein logische Tätigkeit.

Es gibt manchmal Unklarheiten oder Lücken im Text des Gesetzes. Insbesondere im Zusammenhang mit Rechtstexten, die Prinzipien statuieren, vor allem in einer Verfassung oder in verfassungsartigen Vorschriften, wie zum Beispiel der Menschenrechtskonvention, entstehen oft Spannungen zwischen verschiedenen Prinzipien. Ein häufig genanntes Beispiel ist die Spannung zwischen dem Recht auf Privatleben und der Pressefreiheit. Anwälte und Richter müssen sich also häufig mit der Ausbalancierung von verschiedenen Faktoren und Interessen beschäftigen, um letzten Endes eine Entscheidung zu treffen. Manchmal geschieht das in einem Zusammenhang, wo verschiedene vernünftige Personen anderer Meinungen sein und verschiedene Entscheidungen treffen könnten. Darum liegt Ihr Talent, liebe

Referendarinnen und Referendare, nicht nur in dem, was Sie bisher *gelernt* haben!

Napoleon, oder besser gesagt die Verfasser des französischen Code civil, Portalis und andere, hatten es sich wohl anders vorgestellt. Von der Willkürlichkeit und Klassenparteilichkeit der prä-revolutionären Ära wollten sie loskommen. Im Zeitalter der Aufklärung wurde Jura auch als Abteilung der Logik angesehen. Also verfügten die Verfasser im berühmten Artikel 5 des Code:

“Il est défendu aux juges de prononcer par voie de disposition générale et réglementaire sur les causes qui leur sont soumises”

oder ungefähr:

„Es ist Richtern verboten, Fälle, die vor sie kommen, in Anwendung irgendeiner allgemeinen oder vorschriftsähnlichen Bestimmung zu entscheiden.“

Das heißt, der Richter oder die Richterin soll das Recht anwenden, nicht mehr. Daher stammt ursprünglich die Art und Weise, in der die *Cour de Cassation* sich ausdrückt: Der berühmte Syllogismus, wonach zuerst die treffende Rechtsvorschrift kommt, dann eine kurze Tatsachenskizze und schließlich die Entscheidung als scheinbar natürliches und unvermeidliches Ergebnis dieser zwei Prämissen.

Sobald man auch nur die mindeste Einsicht in die britischen Rechtssysteme hat (Plural, weil Schottland mit seinem eigenen Rechtssystem – mindestens vorläufig – Teil des Vereinigten Königreichs bleibt, und auch Nordirland hat ein in mancher Hinsicht separates System), sobald Sie diese Einsicht in unsere Systeme haben, werden Sie sofort verstehen, warum der französische Syllogismus bei uns nicht passen könnte. Unsere Systeme basieren in vielen Gebieten noch immer auf Richterrecht, auf Rechtsgrundsätzen, die von Common-Law-Richtern erfunden worden sind. Dass in der modernen Welt jedes System sehr auf Richterrecht angewiesen ist, erkennt man eigentlich sofort beim Öffnen eines deutschen Rechtskommentars. Die Wortkargheit der *Cour de Cassation* kann das weder verstecken noch vermeiden.

Früher gab man vor, das *Common Law* habe doch immer existiert, mindestens seit der angelsächsischen Herrschaft von König Alfred im neunten Jahrhundert. In Wahrheit schaffen die Common-Law-Richter das Recht in ihrem Gebiet. Aus diesem Grunde müssen wir die Begründungen unserer Urteile äußerst sorgfältig und ausführlich formulieren, damit sie Respekt

gewinnen. Unsere ganze Legitimität hängt davon ab. In dieser Hinsicht werden natürlich auch unsere Präzedenzentscheidungen und die Präzedenzdoktrin wichtig – obwohl vielleicht nicht so sehr, wie man es sich manchmal in Deutschland vorstellt.

Die Präzedenzdoktrin bringt Disziplin. Sie hilft, britisches Recht stabiler und sicherer zu machen. Das Recht soll sich nie nur nach der persönlichen Neigung des einzelnen Richters im individuellen Fall richten. Ein Gefühl für die gerechte Lösung muss sich mit Loyalität gegenüber dem ganzen Rechtskörper verbinden. Diese Spannung mit der daraus folgenden nötigen Ausbalancierung von Faktoren ist einer der interessantesten und schwierigsten Aspekte der Rolle eines modernen Richters.

Ich habe von der Rolle eines britischen Richters bei der Entwicklung von Richterrecht gesprochen. Heutzutage hat der größte Teil der Arbeit meines Gerichts mit Gesetzen des britischen (oder manchmal schottischen) Parlaments zu tun. Seit 2009 hat, wie Sie vielleicht wissen, ein neuer *Supreme Court* die Funktionen des früheren *Appellate Committee des House of Lords* übernommen. Der Wandel hat große Bedeutung, aber sie liegt nicht in irgendeiner Änderung unserer Gerichtsbarkeit, sondern in den besseren internen Bedingungen und Hilfsmitteln, die wir bekommen haben, und in dem viel besseren Zugang und der viel größeren Transparenz, die das Publikum dadurch erlangt hat. Nach wie vor fehlt uns eine Befugnis, die das Bundesverfassungsgericht, der *Supreme Court* der Vereinigten Staaten und neuerdings auch der französische *Conseil Constitutionnel* besitzen. Gemeint ist die Überprüfungsmöglichkeit, ob ein Gesetz des Parlaments in Konformität mit einer Verfassung ist oder nicht. Das Vereinigte Königreich ist bekanntermaßen einer der wenigen Staaten, die keine schriftliche Verfassung besitzt. Wir können als Richter jede Tätigkeit der Exekutive und alle sekundären Vorschriften wegen ihrer Konformität mit dem Recht überprüfen. Aber primäre Gesetze sind ausschließlich Angelegenheit des Parlaments. Unser Parlament wird als souverän betrachtet.

Das Prinzip stammt aus dem 17. Jahrhundert, als die Richter und das *House of Commons* sich gegen die Macht und die Ansprüche der Stuartkönige verbündeten und nach einem Jahrhundert, einem Bürgerkrieg, einer Hinrichtung und einer Vertreibung von Königen den Streit gewonnen haben. Dadurch wurden die Grundsätze der Unterordnung des Königs und der Exekutive unter das Recht, die Monopolstellung des Parlaments für Gesetzgebung und die richterliche Unabhängigkeit festgestellt.

Trotz des Fehlens einer geschriebenen Verfassung hat die traditionelle materielle und verfassungsrechtliche Lage sich während der letzten fünfzig Jahre im Vergleich zum 17. Jahrhundert erheblich geändert. Zuerst haben wir durch richterliche Initiativen ein kohärentes Verwaltungsrecht entwickelt. Zweitens ist das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union geworden. Zwar nahm es ziemlich viel Zeit in Anspruch, bevor die vollen Implikationen und die volle rechtliche Bedeutung dieses Schrittes klar wurden. In den frühen Fällen 26/62 *Van Gend en Loos v Nederlandse Administratie der Belastingen* [1963] ECR I und 6/64 *Costa v ENEL* [1964] ECR 585 legte der Europäische Gerichtshof das Prinzip der direkten Wirkung fest. Aber erst nach den viel späteren Entscheidungen in C-231/89 *Factortame* und den Fällen C-6 und 9/90 *Francoovich* wurde klar, was für ein großer Wandel durch die Vorrangstellung einer eigenständigen europäischen Rechtsordnung etabliert wurde.

Von diesem Zeitpunkt an bekam jedes britische Gericht die Befugnis, die Konformität eines jeden Gesetzes des britischen Parlaments mit Europarecht zu überprüfen und, wo ein solches Gesetz gegen Europarecht verstößt, es für nichtig zu erklären. Tatsächlich geschieht dies nur selten. Ein anderer Grundsatz des Europarechts – das berühmte *Marleasing*-Prinzip – verlangt, dass jedes nationale Gesetz so weit wie möglich in Konformität mit Europarecht interpretiert wird. Normalerweise genügt dieses Prinzip, um Konformität zu schaffen. Was wir in diesem Zustand nicht besitzen, ist der berühmte Vorbehalt des Bundesverfassungsgerichts, der in den *Solange*-Fällen festgestellt wurde. Danach soll, so wie ich die Rechtsprechung verstehe, europäisches Recht nur Priorität haben, solange europäisches Recht die Grundsätze der deutschen Verfassung respektiert. Bisher hat das Verfassungsgericht sich damit zufrieden erklärt, dass das europäische Rechtssystem dies im Prinzip tue.

Mangels einer geschriebenen Verfassung kann dieser Vorbehalt keine genaue Parallele im Vereinigten Königreich finden. Es ist etwas ironisch, dass die berühmte Souveränität des britischen Parlaments innerhalb des Vereinigten Königreichs die komplette Unterordnung dieses Parlaments und des Rechtssystems des Vereinigten Königreiches auf der internationalen Ebene bedeutet. Unser einziger klarer Vorbehalt – unser einziges „Solange“ – ist, dass dies nur gilt, solange das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union bleibt. Trotz unserer Boulevardzeitungen und dem rechten Flügel der Konservativen Partei glaube ich nicht, dass das Vereinigte Königreich sich je entscheiden wird, die Union zu verlassen.

Doch gibt es in gewissen Kreisen das Gefühl, wir hätten mehr Souveränität an die Union übertragen als erwartet. Darum haben einige britische Fachspezialisten, einschließlich einer meiner früheren Kollegen im *Court of Appeal*, dem Berufungsgericht, eine Theorie der beschränkten Machtübergabe an die Europäische Union vorgeschlagen. Der Fall *Thoburn v Sunderland City Council* [2003] QB 151 hat mit der Einführung von metrischen Maßnahmen im Vereinigten Königreich zu tun. Die Kläger wurden als *Metric Martyrs* (metrische Märtyrer) bekannt. Ihre Klage gegen die Abschaffung von den früheren Maßeinheiten wurde zwar zurückgewiesen. Die Begründung dieser Entscheidung ist aber interessant. Lord Justice Laws stellte fest, die Befugnisse der Europäischen Union auf der internen Ebene beruhten ausschließlich auf Gesetzesentscheidungen des britischen Parlaments, die durch das Parlament zu jeder Zeit – wenn auch nur ausdrücklich – aufgehoben werden könnten. Und im unwahrscheinlichen Fall, dass eine Maßnahme der Europäischen Union gegen ein grundlegendes Prinzip des *Common Law* verstoße, müsste die Frage beantwortet werden, ob dies innerhalb der Kompetenz, die das Parlament der Europäischen Union übertragen hat, liegt.

Seit dieser Entscheidung haben andere Kollegen auf weitergehender Basis auch mit einem Gedanken geliebäugelt, wonach sogar die Souveränität des Parlaments einige grundlegende Prinzipien des *Common Law* nicht mindern oder abschaffen könnte, z. B. das Recht, sich im Falle einer ungerichteten Handlung seitens der Exekutive an ein Gericht zu wenden. Diese Frage wurde vor acht Jahren fast virulent, als die Regierung vorschlug, kein Rechtsmittel gegen Ausweisungsbefehle in Immigrationsfällen zu gestatten. Nachdem auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass ein solches Gesetz von zweifelhafter Gültigkeit wäre, wurde der Vorschlag zurückgezogen.

In der Tat werden solche Fragen für immer unentschieden bleiben. Die Verhältnisse zwischen den drei Mächten bleiben im Grunde genommen gesund, und wir sind, wie ein schottischer Kollege einmal sagte, wie Bienen in einem Bienenkorb, die zusammenleben und zusammenarbeiten müssen.

Solche Probleme werden auch oft durch ein anderes großes europäisches Instrument gelöst: Die Menschenrechtskonvention, der dritte Grund, warum die britische rechts- und verfassungsrechtliche Szene sich so geändert hat. Die Menschenrechte sind seit dem Jahre 2000 Teil unseres internen Rechts. Sie haben denselben Wortlaut wie in der Konvention, obwohl britische Gerichte bei ihren Auslegungen nur verpflichtet sind, die Entscheidungen des Euro-

päischen Gerichtshofs für Menschenrechte „in Betracht zu ziehen“. Wie in Deutschland haben die Menschenrechte nicht automatisch Vorrang vor anderen Gesetzen und Prinzipien. Aber jedes interne Gesetz muss so weit wie möglich in Konformität mit den Menschenrechten ausgelegt werden und jede Behörde und jedes Gericht muss sein Handeln danach richten, es sei denn, dass das Parlament es anders bestimmt hat. Und wenn ein Bürger mit der Entscheidung eines britischen Gerichts oder des Parlaments nicht zufrieden ist, kann er natürlich auch eine Klage gegen das Vereinigte Königreich vor das Straßburger Gericht bringen. Lediglich in einem Fall bieten die Konventionsrechte keine Hilfe im Vereinigten Königreich. Wenn ein Gesetz eindeutig gegen die Menschenrechte verstößt und nicht anders ausgelegt werden kann, kann ein Gericht nicht mehr tun als das festzustellen. In diesem Fall bleibt das Gesetz in Kraft, aber das Parlament sollte die Rechtslage erneut überprüfen. Auch wenn das Straßburger Gericht die Entscheidung trifft, dass ein britisches Gesetz gegen die Konvention verstößt, ist es natürlich die internationale Pflicht des Vereinigten Königreichs, sein internes Recht zu ändern. Bis vor kurzem ist eine Gesetzesänderung in solchen Situationen immer sehr schnell erfolgt.

Ich sage „bis vor kurzem“, weil in der letzten Zeit ein oder zwei Sonderfälle aufgetreten sind. Erstens stellte das Straßburger Gericht 2008 fest, dass es unzulässig sei, alle DNA-Proben zu behalten, unbeschadet, ob sie von Schuldigen, Unschuldigen oder sogar von Zeugen kamen. Erst nach drei Jahren hat das Parlament mit einem neuen Gesetzesentwurf (*the Protection of Freedoms Bill*) auf diese Entscheidung reagiert. Zweitens hat das Straßburger Gericht entschieden, es sei konventionswidrig, ausnahmslos allen Gefangenen die Wahlstimme vorzuenthalten. Das Parlament hat sich bisher absolut verweigert, unsere interne Gesetzeslage zu ändern, also wenigstens einigen Gefangenen das Stimmrecht zu geben.

Sogar in dem Gericht, in dem ich saß, kommt es gelegentlich vor, dass die Entscheidungen der Europäischen Gerichte uns nicht vollkommen lieb sind. Wir akzeptieren, wie wir müssen, dass wir an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs völlig gebunden sind. Das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten wird oft als Dialog beschrieben. Der anonyme Komiteestil des Gerichtshofs und der Mangel an direkten Bezugnahmen auf die früheren nationalen Entscheidungen – oder sogar auf die Begründung des Generalanwalts, wenn das Gericht sie nicht oder nicht völlig annimmt – können es schwierig machen, von einem wahren Dialog zu sprechen.

Etwas anders ist die Sache mit dem Straßburger Gericht. Seine Entscheidungen sind auf ausführlichere Weise begründet. Sie befassen sich ausdrücklich mit den nationalen Entscheidungen. Separate zustimmende oder abweichende Meinungen dürfen geäußert werden. Vor allem aber sind britische Gerichte nicht an Entscheidungen des Straßburger Gerichts gebunden. Wir sind, wie gesagt, nur gehalten, solche Entscheidungen in Betracht zu ziehen. Was bedeutet das? Wie die Richter Ihres Verfassungsgerichts in den Fällen 2 BvR 1481/04 *Görgülüüund* 2BvR 2365/09 etc. zur Sicherungsverwahrung, so haben auch wir Richter im *Supreme Court* uns mit unserem Verhältnis zu Straßburg befassen müssen.

In dem wohlbekanntem Fall „*Ullah*“¹ stellte Lord Bingham fest: “The duty of national courts is to keep pace with the Strassburg jurisprudence as it evolves over time: no more, but certainly no less”. Also: Nationale Gerichte sollen nicht weiter als Straßburg gehen, aber auf keinen Fall weniger weit. In einem zweiten Fall „*Al-Skeini*“² wurde dieser Spruch von Lord Brown andersherum ausgedrückt: “Courts should do no less, but certainly no more”. Sie sollen nicht weniger weit gehen, aber auf keinen Fall weiter. Der zugrunde liegende Gedanke ist: Wenn man nicht weit genug geht, dann kann die Sache korrigiert werden, indem die enttäuschte Partei vor das Straßburger Gericht zieht. Aber wenn ein nationales Gericht zu weit geht, dann hat der betroffene Staat oder die Behörde normalerweise keinen Zutritt zum Straßburger Gericht.

Diese zwei Entscheidungen sind aber keine gesetzlichen Vorschriften. Sie lassen die Möglichkeit offen, dass wir in extremen Fällen der Rechtsprechung des Straßburger Gerichts nicht folgen werden. Neulich gab es einen solchen Fall im Zusammenhang mit einer Serie von Urteilen von Kammern des Straßburger Gerichts. Darin wurde entschieden, es sei unzulässig, die Aussagen eines Zeugen in einem Strafprozess zu verwerten, wenn der Zeuge nicht vor das Gericht gebracht werden konnte und seine Aussage der einzige oder kritische Beweis (“*sole or decisive proof*”) der Schuld des Angeklagten sei. Um ein Beispiel zu nennen: Was geschieht, wenn ein uneteiligter Zuschauer – etwa die berühmte kleine alte Dame der Krimis von Agatha Christie, gegen die nichts eingewendet werden kann – einen Straßenunfall sieht, bei dem ein Radfahrer von einem Auto überfahren wurde?

1 R (Ullah) v Special Adjudicator [2004] UKHL 26, [2004] 2 AC 323, para 20.

2 R (Al Skeini) v Secretary of State for Defence [2007] UKHL 26, [2008] 1 AC 153, para 106.

Die alte Dame gibt sofort eine schriftliche Aussage ab, in der die Nummer des Autos und eine Beschreibung des Autofahrers enthalten sind. Vor dem Strafprozess stirbt sie leider an Umständen, die nichts mit dem Unfall zu tun haben. Kann ihre Aussage verwertet werden, um die Verbindung des Autofahrers zum Unfall zu beweisen?

Die letzten in der Reihe von Kammerfällen vor dem Strassburger Gericht hießen „*Al-Khawaja*“ und „*Tahery*“ im Januar 2009³. Im Falle *Al-Khawaja* wurde ein Arzt wegen sexuellen Missbrauchs von zwei verschiedenen Patientinnen angeklagt, die sich während des Missbrauchs in Hypnose befanden. Die eine Patientin hatte eine schriftliche Aussage abgegeben. Später aber beging sie Selbstmord. Konnte ihre Aussage noch zur Stützung der Anklage im Zusammenhang mit ihrem Fall und/oder dem Fall der anderen Patientin verwertet werden? Im Falle *Tahery* gab ein Zeuge eine Aussage ab, in der er behauptete, dass der Angeklagte das Opfer mit einem Messer in seiner Anwesenheit gestochen habe. Der Zeuge war Mitglied der gleichen iranischen Gemeinschaft wie der Angeklagte. Während des Prozesses behauptete er vor dem Richter unter Eid, er fürchte um seine Familie und seine Sicherheit, wenn er sein Zeugnis vor den Geschworenen ablegt, und lehnte die Aussage ab. Der Richter gestattete dem Staatsanwalt, die Aussage vor den Geschworenen zu verlesen. Der Angeklagte wurde für schuldig befunden und zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. In beiden Fällen kamen die Kammern zum Ergebnis, es liege ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention vor.

Im Falle „*Horncastle*“ vor dem *Supreme Court* im Dezember 2009⁴ mussten wir uns dann mit dem gleichen Problem befassen. Wir waren nicht von der Rechtsprechung der Kammern des Straßburger Gerichts überzeugt und haben uns entschieden, sie nicht anzuwenden. Wir haben ein langes Urteil geschrieben, worin wir die Praxis nicht nur in Europa, aber auch in anderen Common-Law-Ländern, wie den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland, erörtert haben. In den Vereinigten Staaten herrscht zwar eine absolute Regel: Ein Angeklagter muss mit jenen, die ihm vorwerfen, er sei schuldig, konfrontiert werden. Wenn man Shakespeare studiert, insbesondere Richard II und King Lear, erfährt man viel von dem Ethos des frühen *Common Law*, und die Idee der Konfrontation befindet sich schon in

3 Applications 26766/05 and 22228/06 decided 20 January 2009.

4 [2009] UKSC 14.

den Worten von Richard II (Akt I, Szene 1), als er Henry Bolingbroke und Thomas Mowbray zum Prozess, der zum großen gerichtlichen Zweikampf am Anfang dieses Schauspiels führte, aufrief:

*“Then call them to our presence; face to face and frowning brow to brow,
ourselves will hear the accuser, and the accused, freely speak:
high stomached are they both and full of ire, in rage deaf as the sea,
hasty as fire.”*

In allen anderen Common-Law-Ländern herrscht ein nuancierteres Prinzip. Der Richter überprüft die Situation, vor allem die Zuverlässigkeit des Zeugnisses und die vollständige Fairness des Verfahrens, und kann in Ausnahmefällen das Verlesen einer schriftlichen Aussage vor den Geschworenen gestatten. Also, wenn das in Europa unmöglich wäre, würde das Straßburger Gericht die Regeln und Strafverfahren fast aller anderen Common-Law-Länder als unfair, ja ungerecht verdammen.

Wir haben unser Urteil in *Horncastle* im Bewusstsein getroffen, dass die Fälle *Al-Khawaja* und *Tahery* bald vor die Große Kammer des Straßburger Gerichts kommen würden, und in der Hoffnung, dass die Große Kammer das Problem in einem anderen Sinne betrachten und lösen würde. So ist es in der Tat am 15. Januar 2011 geschehen. Die Große Kammer hat zwar nicht alle unsere Gedanken akzeptiert. Sie ist aber von ihrer früheren absoluten Einstellung abgerückt. Sie erkennt als grundsätzlich wichtig an, dass der Angeklagte einen fairen Prozess erfahren hat. Es ging dabei nicht um eine strikte Regel, sondern um eine genaue Überprüfung der Umstände in jedem einzelnen Fall. Das Straßburger Gericht ist zu diesen Schlussfolgerungen erst gekommen, nachdem es eine volle und genaue Überprüfung der Rechtslage nicht nur im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland, sondern auch in Schottland, Irland, Hongkong und Südafrika unternommen hat. In der Tat war das Straßburger Gericht mit der Entscheidung des englischen Gerichts im Falle *Al-Khawaja*, aber nicht im Falle *Tahery*, einverstanden. Allerdings bekam Mr Tahery nur EUR 6.000 Schadensersatz.

Diese Fälle sind meiner Meinung nach in vielerlei Hinsicht interessant. Sie zeigen die Relevanz von Rechtsvergleichung, sie zeigen einen wahren Dialog zwischen den nationalen Gerichten und Straßburg und sie zeigen eine Bereitschaft seitens des Straßburger Gerichts, seine Meinung zu revidieren und zu entwickeln. Dadurch sind wir glücklicherweise auch von der

Notwendigkeit befreit, zwischen unserer Loyalität zum Parlament, unseren internen Grundsätzen, unserer Loyalität zur Konvention und zu den internationalen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs zu wählen.

Auf der anderen Seite würde vielleicht manch einer behaupten, diese Entscheidungen zeigten die Tendenz des Straßburger Gerichts, als eine Art dritte oder letzte Instanz zu funktionieren: Die Straßburger Entscheidung im Falle *Tahery*, dass es nicht fair sei, das Zeugnis ins Verfahren einzuführen, war das Ergebnis einer richterlichen Abwägung, bei der verschiedene Gerichte vielleicht zu verschiedenen Meinungen gekommen wären.

Mit diesem Punkt möchte ich auf Bedeutung und Wichtigkeit der Rechtsvergleichung zurückkommen. Sie zeigt, wie im Fall *Al-Khawaja*, welche anderen möglichen Lösungen es geben könnte. Rechtsvergleichung bereichert die Debatte, bringt Ideen und Einsichten mit sich. Es wird manchmal behauptet, Gerichte interessierten sich nur für ausländisches Material, wenn es sowieso mit ihrer eigenen Meinung übereinstimmt. Diese zynische Einstellung teile ich nicht. Natürlich muss man vorsichtig sein, nicht nur solches Material auszusuchen oder zu erwähnen, welches in eine bestimmte Richtung geht. Aber Rechtsvergleichung ist auch unbedingt nötig im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeinsamen Rechtsraums auf der Ebene der Europäischen Union. Über die letzten zwei Tage haben wir uns im *Supreme Court* mit dem europäischen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl beschäftigen müssen. Die Sache geht um das Konzept einer „*judicial authority*“ – Gerichtsbehörde – im europäischen Rechtsraum⁵. Ein anderes Beispiel gibt es auf dem Gebiet des derzeitigen Vorschlags für ein einheitliches europäisches Kaufrecht. Ohne Verständnis der vielfältigen existierenden nationalen Kaufrechtssysteme und ohne große Kooperation zwischen nationalen Experten wäre dieses Projekt nie zustande gekommen. Es bietet die Möglichkeit, ein neu entwickeltes siebenundzwanzigstes System zu wählen und bei internationalen Käufen zu benutzen. Wenn dieses neue System nicht gewählt wird, bleiben die existierenden nationalen Kaufrechte unberührt und anwendbar.

In diesen schwierigen finanziellen Zeiten ist es gut zu erinnern, wie weit Europa im Gebiet des Rechts schon kooperiert. Es wird aber lange nicht dazu kommen, dass wir unsere alten und wohlbekanntesten Rechtssysteme

5 Siehe jetzt *Assange v. The Swedish Prosecution Authority* [2012] UKSC 22, [2012] 2 A.C. 471.

abschaffen und auf einer weitgehenden Basis neue Systeme entwickeln. Die Unterschiede und Traditionen sind zu groß und zu wirkungsmächtig. Wir sind sie alle nicht nur gewohnt, sondern auch stolz auf sie. Durch unsere Traditionen und unsere lang entwickelte Rechtsprechung wird Rechtssicherheit geschaffen, die neue Gesetze und Systeme sich nur über lange Zeit, mit viel Mühe und wohl auch Kosten erhoffen könne.

Es liegt auch an unserer völlig anderen Tradition, dass ich, und künftige britische Richter, eine völlig andere Laufbahn als jeder deutsche oder französische Richter haben und haben werden. Obwohl es jetzt ziemlich weit zurück liegt, so stimmt es doch, dass ich mehr Jahre in der Anwaltschaft verbracht habe, als ich Richter der ersten, zweiten und letzten Instanz gewesen bin. Dadurch, und aus anderen Gründen, wie zum Beispiel dem Mangel an Kodifikation im Vereinigten Königreich, kommt es auch vor, dass wir in Europa etwas verschiedene Bilder von der Justiz und Richterrolle vorfinden.

Das Luxemburger Modell, dessen Ursprung das traditionelle französische Modell der *Cour de Cassation* war, ist mehr ein Modell der Top-down-Entscheidungen. Das Straßburger Modell bleibt, trotz aller Kritik, eins der Bottom-up-Entscheidungen. Das Luxemburger Modell nimmt das Gericht als die relevante Einheit. Das Common-Law-Modell, dem die Straßburger Praxis den Richtern zu folgen erlaubt, gibt dem individuellen Richter die Freiheit, seine eigene Meinung auszudrücken.

Das Luxemburger Modell, das jede Meinungsstaltung hinter einer scheinbaren Einmütigkeit verdeckt, zielt dabei auf größere Rechtssicherheit, aber die daraus resultierenden Komiteestilurteile können in der Tat auch Ungewissheit schaffen. Das Common-Law-Modell gestattet längere und nuanciertere Ausführungen, die auch, obwohl aus anderen Gründen, zu Unklarheit über die exakte Bedeutung einer Entscheidung führen können. Unter dem Luxemburger Modell haben die Richter größere Anreize, sich in ihren internen Beratungen auf die wirklich wichtigen Punkte zu konzentrieren und zu einer gemeinsamen Position zu kommen. Aber ihre Beratungen bleiben privat und deren Inhalt hinter dem *secret des délibérés* verborgen. Unter dem Common-Law-Modell haben die Richter die Möglichkeit, die Welt anzusprechen, und es gibt nicht wenige Beispiele von Minderheitsvoten, die später für richtig gehalten und übernommen wurden.

Als früherer Anwalt fände ich es wahrscheinlich schwierig, meine eigenen Gedanken nicht ausdrücken zu können. Für uns ist die relevante Einheit viel mehr die individuelle Richterin oder der individuelle Richter als das Gericht. Mancher britischer Richter würde das sogar als einen Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit betrachten, obwohl es in der Tat auch im Common-Law-System Gerichte⁶ gibt, die nur ein Urteil und eine Begründung erteilen. Vor allen Dingen aber schätze ich das Common-Law-Modell, weil es den Parteien erlaubt, genau zu wissen, warum sie gewonnen oder (noch wichtiger) verloren haben. Es ist mir mehrmals geschehen – das letzte Mal eigentlich letzte Woche –, dass der Anwalt einer unterlegenen Partei mir (nachher) Dankbarkeit ausgedrückt hat, dass wenigstens ein Richter ihre Stellungnahme richtig verstanden hat, und sich die Mühe gemacht hat, eine abweichende Meinung auszudrücken, obwohl er wusste, es würde im Ergebnis nichts bedeuten und nichts ändern. Das sind aber typische Gedanken eines Common-Law-Richters! Mangels einer schriftlichen Verfassung und mangels schriftlicher Gesetze im Gebiete des Common Law sind wir daran gewöhnt, unsere Entscheidungen dem Publikum zu erklären und akzeptabel zu machen. Unsere Legitimität stammt, wie gesagt, daher.

Um zum Ende zu kommen: Hoffentlich habe ich Ihnen die britische Position, insbesondere gegenüber Europa, offengelegt. Vor allem, davon bin ich überzeugt, sind die Mitglieder der britischen Rechtssysteme treue Mitreisende auf den Weg unserer gemeinsamen europäischen Zukunft. In einem berühmten Fall vor dem *House of Lords Spiliada Maritime Corp Ltd v Cansulex Ltd*⁷ entwickelte und erklärte Lord Goff (mit dem ich als Barrister in Chambers – einer Art Bürogemeinschaft – war) den Grundsatz des *forum conveniens*. Der Grundsatz, der für Zwecke der Annahme der eigenen internationalen Zuständigkeit des Gerichts eine Bewertung von allen relevanten Faktoren verlangt, ist seitdem unter dem Einfluss des europäischen Rechts fast verschwunden. Das haben wir mit mehr oder weniger Enthusiasmus hingenommen. Aber der folgende schöne Spruch von Lord Goff (der sich sehr für deutsches Recht interessierte und deshalb sogar das Bundesverdienstkreuz bekam) passt gut. In der Begründung seiner Entscheidung in dem Falle *Spiliada* beschrieb Lord Goff das Verhältnis zwischen Richtern und Juristen in Worten, die uns auch im gegenwärtigen Kontext Erleuchtung geben können:

6 Wie, zum Beispiel, das englische Berufungsgericht für Strafsachen.

7 [1987] AC 460.

“I have not agreed with them on all points, but even when I have disagreed with them, I have found their work to be of assistance. For jurists are pilgrims with us on the endless road to unattainable perfection; and we have it on the good authority of Geoffrey Chaucer that conversations among pilgrims can be most rewarding”.

Also:

„Ich bin mit ihnen nicht in allen Punkten einverstanden, aber sogar wenn wir nicht einverstanden waren, habe ich ihre Arbeit hilfreich gefunden. Juristen sind Pilger mit uns auf der unendlichen Straße zur unerreichbaren Perfektion; und wir wissen aus der zuverlässigen Autorität von Geoffrey Chaucer, dass Unterhaltungen unter Pilgern sehr bereichernd sein können.“

So ist es auch im modernen Europa. Wir alle haben vieles voneinander zu erfahren und zu lernen, und Sie, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, können, und, ich bin sicher, werden, wie diese Universität, in der Zukunft vieles dazu beitragen.

IV THOMAS WIEDMANN*

Wir Deutschen in Europa

I.

Wenn wir heute über Europa sprechen, haben wir vor allem Grund, darüber nachzudenken, was Europa für uns Deutsche bedeutet. Vor Jahren hätte die Antwort gelautet: Aussöhnung und Frieden mit unseren Nachbarn, Wohlstand und Binnenmarkt. Diese Antwort stimmt auch heute noch. Aber sie fällt uns nicht mehr als erstes ein.

Europa stellt heute Erwartungen an uns Deutsche, die sich bis vor kurzem noch keiner hätte vorstellen können. Unsere Partner sind dabei, unsere Solidarität in einem Maße zu strapazieren, die uns befremdet. Die meisten von ihnen kämpfen noch immer mit der Finanzkrise und ihren Folgen. Immer mehr Länder können die Lasten nicht mehr selbst tragen und suchen nach finanzieller Hilfe. Wir spüren, dass gerade die Erwartungen an uns Deutsche immer größer werden. Die Erwartung, dass wir noch mehr schultern, dass wir noch mehr Verantwortung übernehmen. Wir Deutsche als größtes Volk in Europa mit unserer überragenden Wirtschafts- und Finanzkraft. „Wir sollen es richten“ titelte Ende Mai 2012 die FAZ mit Blick auf die aktuellen Krisen. Und wie zur Bestätigung folgte der englische „Economist“ Anfang Juni mit einer Titelgeschichte über Deutschland. Diese gipfelte in der Behauptung, das wirtschaftliche Schicksal Europas und damit letztlich der Welt hänge jetzt an einer einzigen Frau, Bundeskanzlerin Merkel. Europa blickt in diesen Zeiten auf Deutschland, keine Frage. Wenn wir also fragen, was Europa für uns Deutsche bedeutet, müssen wir heute mehr denn je mitbedenken, was wir Deutsche für Europa bedeuten.

Wir Deutsche wenden uns zunehmend von Europa ab. Die Begeisterung hat nachgelassen. Europa ist gerade unter jungen Leuten nicht mehr so populär, wie es noch zu meinen Studienzeiten war. Es geht nicht mehr die Faszination von ihm aus, die frühere Generationen verspürten. Auch das

* Festvortrag, den der Autor anlässlich der Examensfeier am 27. Juli 2012 in der Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gehalten hat.

Vertrauen der Deutschen in die europäischen Institutionen scheint über die Jahre geringer geworden zu sein. Man muss Meinungsumfragen immer mit der allergrößten Vorsicht begegnen. Doch kann man sich wohl der Einsicht nicht verschließen, dass immer weniger Deutsche glauben, die EU sei für sie von Vorteil. Die EU, das sind für viele Brüssel und die „Brüsseler Bürokraten“. Vorschläge und Vorgaben aus Brüssel werden hierzulande, so mein Eindruck, fast nur noch als Zumutungen empfunden. Eurobonds, einheitliches Kaufrecht, Vorratsdatenspeicherung, um nur ein paar Stichworte zu nennen. Europa nervt. Ob es um Garantien für Griechenland geht oder um Bankenrettung in Spanien – die Deutschen haben das Gefühl, es reicht.

II.

Es hat fast den Anschein: Während unsere Begeisterung für Europa nachlässt, finden die Europäer größeren Gefallen an uns Deutschen. Unsere Nachbarn haben ein erstaunlich positives Bild von Deutschland. Man schätzt und bewundert die Deutschen. Ja man mag sie. Wir wollen das in der Regel nicht wahrhaben. Noch immer, viele Jahrzehnte nach dem Krieg, sorgen wir uns darum, welchen Eindruck wir auf unsere Nachbarn machen. Uns lässt die Frage nicht los, ob wir angesichts der Schatten der Vergangenheit nicht doch noch unterschwellig Angst und Schrecken verbreiten. Und es ist ja auch wahr: Immer wenn es ernst wird in Europa, wird uns Deutschen die historische Rechnung präsentiert.

In den zurückliegenden Wochen war das in Griechenland zu beobachten. Die Krise dort schürte auch antideutsche Stimmung. Die Gründe dafür gehen direkt auf den Zweiten Weltkrieg zurück. Viele Griechen sind der Meinung, dass diejenigen, die ihnen jetzt das Sparen diktieren – das sind für sie die Deutschen – selbst maßgebliche Schuld am griechischen Debakel hätten. Griechenland, so eine landläufige Meinung, sei das einzige Land, das keine Entschädigung von Deutschland für seine Verluste im Zweiten Weltkrieg erhalten habe. Wäre Griechenland entschädigt worden wie die anderen, stünde es heute anders da.

Aber nicht nur die Griechen haben ein historisches Gedächtnis in europäischen Angelegenheiten. Auch im französischen Präsidentschaftswahlkampf gab es Anspielungen auf die deutsche Vergangenheit mit dem Ziel, Deutschlands heutigen Einfluss in Europa zu diskreditieren. Und eigentlich

war es immer so: Wenn es ernst wird in Europa, wenn es um Geld oder Macht geht, holt uns unsere Vergangenheit ein. Ich selbst habe das einmal aus nächster Nähe miterleben können. Das war bei den Verhandlungen zum Vertrag von Nizza, einer der Wegmarken der europäischen Geschichte. Ich war damals, im Jahr 2000, Mitglied der deutschen Verhandlungsdelegation. Ich habe dabei erfahren, wie die dunkle Vergangenheit Deutschlands die Ausbalancierung der Machtgewichte in Europa mitbestimmte.

In Nizza ging es darum, die EU auf die Osterweiterung vorzubereiten.¹ Eine der zentralen Fragen war, wie viele Stimmen jedes Land bei Beschlüssen der EU haben sollte. Seit den Anfängen waren die Stimmen nach der Größe der Länder gewichtet, allerdings eindeutig zugunsten der kleinen Länder: Luxemburg verfügte über zwei Stimmen. Griechenland, Belgien und Niederlande hatten jeweils fünf. Die vier größten Länder, darunter Deutschland – alle um ein Vielfaches größer an Bevölkerung – verfügten über jeweils nur zehn Stimmen.

Diese Stimmengewichtung war früher nicht in Frage gestellt worden. Doch bei den letzten Erweiterungen wollten die Großen verhindern, dass sich die Gewichte noch weiter zu ihrem Nachteil verschoben. Denn es kamen nun vor allem kleine Länder hinzu: Malta etwa, Zypern, Lettland, Estland und Litauen. Aber wie die Stimmen neuverteilen? Als objektives Kriterium bot sich die Bevölkerungszahl der einzelnen Länder an. Doch das Problem begann damit, dass Frankreich es kategorisch ablehnte, über weniger Stimmen zu verfügen als Deutschland. Frankreichs damaliger Präsident Chirac sagte damals sinngemäß: Wir haben nicht zwei Weltkriege gegen Deutschland gewonnen, damit wir 50 Jahre später schlechter dastehen. Und wörtlich: „De Gaulle und Adenauer haben einen Pakt unter Gleichberechtigten geschlossen.“

Das saß. Die deutsche Delegation hat dieses Postulat nicht mehr in Frage gestellt.

Damit wurde es aber insgesamt schwierig. Denn wenn an der Spitze der Staatengruppe die zwanzig Millionen Bevölkerungsunterschied zwischen Deutschland und Frankreich keine Rolle spielen durften, war es z. B. den

¹ Die Beitritte Polens, Litauens, Lettlands, Estlands, Tschechiens, der Slowakei, Ungarns, Sloweniens, Maltas und Zyperns im Jahr 2004 sowie die Beitritte Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007.

Belgiern schwer zu erklären, dass sie künftig weniger Stimmen als die Niederländer haben sollten, obwohl der Unterschied gerade einmal fünf Millionen Einwohner betrug. Auch die Belgier untermauerten übrigens ihren Anspruch mit historischen Argumenten. Sie hätten 1830 den Krieg gegen die Niederlande gewonnen und hätten damit, wie Frankreich, Anspruch auf Gleichberechtigung. Und so ging es weiter. In allen Staatengruppen bis hinunter zu den kleinsten, Luxemburg und Malta.

Am meisten erbost aber waren die Polen. Die Polen glaubten, die Großen hätten in Nizza versucht, sie zu übervorteilen. Zwar konnte – auch unter deutscher Mithilfe – das Schlimmste verhindert werden. Polen erhielt deutlich mehr Stimmen als zunächst vorgeschlagen. Aber das Misstrauen blieb. Und aus diesem Misstrauen heraus machte Polen später eine neue Rechnung auf. Es müsse auch ein gewisses Stimmengleichgewicht zu Deutschland hergestellt werden. Zur Begründung hieß es, zu Polens aktueller Bevölkerung müssten die sechs Millionen Toten hinzugerechnet werden, die im Zweiten Weltkrieg Opfer des deutschen Überfalls geworden waren.

III.

Wir sehen: Deutschland ist auch nach Jahrzehnten europäischer Integration kein Land wie jedes andere, und wir Deutschen haben nach wie vor Grund, in kritischen Momenten Zurückhaltung zu üben und besondere Rücksicht auf Empfindlichkeiten unserer Nachbarn zu nehmen. Welche Schlüsse ziehen wir daraus für unser heutiges Handeln? Als Deutscher, der im Ausland lebt und der jeden Tag zusammenarbeitet mit Kollegen aus anderen Ländern, stellt sich mir diese Frage fast täglich. Welches ist das richtige Maß an Zurückhaltung? Wie selbstbewusst darf Deutschland auftreten und eigene Interessen vertreten? Und ich bin immer wieder überrascht, wie schwer einerseits die Vergangenheit noch immer wiegt und wie positiv doch andererseits vor allem jüngere Europäer uns Deutschen begegnen.

BBC-Umfragen belegen seit Jahren, dass Deutschland zu den beliebtesten Ländern der Welt gehört. Ich habe das nichtdeutschen Kollegen erzählt und gesagt, ich könne das nicht glauben. Warum? So klang es staunend um mich herum. Als ich andeutete, dass ich an die dunkle deutsche Vergangenheit dachte, wurde das überraschend schnell vom Tisch gewischt. Es scheint wirklich so, dass zumindest die Jüngeren in unseren Nachbarländern heute

unvoreingenommen sind und das Bild eines modernen, demokratischen, erfolgreichen und sympathischen Deutschlands haben.

Deutschland hat in Europa ein sehr positives Image. Das belegt von neuem eine ganz aktuelle Studie des amerikanischen Meinungsforschungsinstituts *Pew Research Center* vom Mai 2012. Danach genießt Deutschland höheres Ansehen als alle anderen untersuchten Länder, also Frankreich, Spanien, Großbritannien, Italien, Griechenland, Tschechien oder Polen. Nur die Griechen haben derzeit keine gute Meinung von uns. Nach der *Pew Studie* halten die Europäer die Deutschen für die Fleißigsten in Europa. Außerdem gelten sie als am wenigsten korrupt. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern hält man, so die Studie, Bundeskanzlerin Merkel für die erfolgreichste Führungsperson in der Krise. Außer wiederum in Griechenland.

Weltweit wird bewundert, wie gut sich Deutschland in der Wirtschaftskrise gehalten hat. Laut der Unternehmensberatung Ernst & Young ist es derzeit – nach Großbritannien – das bevorzugte Land ausländischer Investoren in Europa. Unsere Nachbarn bewundern uns nicht nur. Sie wollen auch von uns lernen und sind dafür bereit, so sperrige Instrumente zu übernehmen wie die Schuldenbremse. Europa schaut auf Deutschland und richtet große Erwartungen an die Deutschen. Gerade jetzt, wo fast alle unserer Nachbarn noch tief in der Krise stecken, während wir Deutsche schon wieder allen Grund haben, optimistisch in die Zukunft zu sehen.

Europa setzt heute hohe Erwartungen an Deutschlands Solidarität und an Deutschlands Verantwortung. Unter dem Eindruck der Staatsschuldenkrise hat der polnische Außenminister Sikorski im vergangenen November Deutschland als „unentbehrliche Nation“ in Europa bezeichnet. Der polnische Außenminister appellierte an Deutschland, Führung zu übernehmen und einen wesentlichen Beitrag zur Rettung der Eurozone zu leisten.

IV.

Das positive Image, das wir heute haben, kommt uns allen zugute: Wenn wir bereit sind, in Europa Verantwortung zu übernehmen, gibt das anderen Hoffnung. Wenn wir neue Produkte entwickeln, geht ihnen ein guter Ruf voraus. Wenn wir Dienstleistungen anbieten, im Handwerk und anderswo, finden wir dankbare Abnehmer. Wenn wir Investoren im Ausland suchen, werden wir schnell fündig.

Auch unsere Universitäten genießen einen guten Ruf. Überhaupt deutsche Ausbildungen. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung, weil ich mich in der Kommission sechs Jahre mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen befasst habe. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie sorgt dafür, dass deutsche Qualifikationen überall in Europa anerkannt werden. Wer seinen Beruf in Deutschland ausüben darf, darf dies auch überall in Europa. Das ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, vom dem die Richtlinie nur Ausnahmen zulässt, wenn Qualitätsstandards deutlich unterschritten werden. Das habe ich bei deutschen Ausbildungen ganz selten erlebt. Allerdings gibt es, das muss man auch sagen, deutsche Qualifikationen, die anderswo mitunter auf Misstrauen stoßen. Das sind vor allem nichtakademische Qualifikationen, also etwa Techniker, Meister oder Abschlüsse im Pflegebereich. Hier hilft die Richtlinie. Zu Recht, wie ich finde. Denn deutsche Ausbildungen genügen internationalen Standards, und zwar akademische wie berufliche. Mit unserer großen Wertschätzung für berufliche Ausbildungen außerhalb der Hochschulen stehen wir allerdings ziemlich allein da in Europa und in der Welt. Dass zum Beispiel eine Krankenschwester oder eine Kindergärtnerin ohne Hochschulstudium ihrem Beruf nachgehen sollen, versteht außer uns Deutschen so gut wie niemand mehr. Hier stehen wir heute unter Erklärungs- und Rechtfertigungszwang.

Das gilt zum Glück nicht für uns Juristen. Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, haben schon jetzt, mit dem ersten Staatsexamen, eine Ausbildung erreicht, mit der Sie, so mein ganz persönlicher Eindruck, bereits auf Augenhöhe mit Juristenkollegen aus anderen Ländern sind. Ich selbst habe mehrere Referendarinnen und Referendare in der Kommission ausgebildet. Sie waren bei uns alle hochwillkommen und wurden von Kollegen und Vorgesetzten wegen ihrer exzellenten Ausbildung hoch geschätzt. Ja, es geht deutschen Referendarinnen und Referendaren ein besonders guter Ruf voraus. Sollten Sie also in Erwägung ziehen, ihre Verwaltungs- oder Wahlstation bei der Kommission in Brüssel zu machen, die Türen dafür sind weit offen.

V.

Wir Deutsche haben also allen Grund, uns für Europa zu interessieren. Das gilt auch für uns Juristen. Und zwar nicht nur für diejenigen, die eine Karriere in Brüssel anstreben. Sie alle, die Sie gerade Ihr Examen gemacht haben, werden es mit Europarecht zu tun bekommen, für welchen Beruf auch immer Sie sich entscheiden.

Ich selbst habe die Bedeutung des Europarechts in all den Berufen, die ich selber kennengelernt und ausgeübt habe, unmittelbar erfahren. Ich erinnere mich etwa, vor welche Herausforderungen uns bei der Staatsanwaltschaft der Europäische Haftbefehl gestellt hat. Die Erfahrung, dass wir Deutsche als Betrug ahnden, was andernorts als gewieftete Geschäftspraxis durchgeht, hat mich damals nachhaltig beeindruckt.

Auch als Richter am Landgericht hat mich das Europarecht schnell eingeholt. Gleich zu Beginn meiner Tätigkeit dort war ich mit einer Klage befasst, in der es um den Neukauf eines PKWs in Italien ging. Der Beklagte, der ansonsten nicht viele Argumente hatte, meinte schließlich, der Anspruch des Klägers verstoße gegen Europarecht. Wie sich herausstellte, tat er das mehr oder weniger auf „Gut Glück“. Doch am Ende zeigte sich, dass das Europarechtsargument nicht von der Hand zu weisen war. Zur Überraschung aller Verfahrensbeteiligten ergaben sich interessante Fragen aus dem Bereich der Grundfreiheiten und dem Wettbewerbsrecht des EG-Vertrages.

Selbstverständlich muss auch der Rechtsanwalt die europarechtlichen Argumente kennen. Wer sie besser kennt als andere, hat dazu noch besondere Vorteile: Hat man im Prozess das Europarecht auf seiner Seite, setzt man sich damit meistens durch, denn es hat immer Vorrang. Gerade wer Anwalt werden möchte, hat darum Grund, sich für das Europarecht zu interessieren.

VI.

Ich bin im Lauf der Jahre in Brüssel vielen deutschen Juristinnen und Juristen begegnet. Viele große Rechtsanwaltskanzleien haben Dependenz in Brüssel. Große Unternehmen, Verbände, Vereine, die Ständige Vertretung Deutschlands in Brüssel bis hin zu den Vertretungen der deutschen Länder – in Brüssel eröffnen sich vielfältige Berufsperspektiven auch für deutsche Juristen. Selbstverständlich gilt das auch für die europäischen Institutionen. Allerdings, das muss man sagen, findet man dort Juristen nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie in deutschen Regierungs- und Verwaltungsbehörden. Das liegt an den unterschiedlichen nationalen Traditionen. Nicht überall gelten Juristen als die natürliche Elite in Regierung und Verwaltung, wie das in Deutschland der Fall ist. In Frankreich oder England sieht das z. B. ganz anders aus.

Wer Beamter der EU werden möchte, muss sich einem besonderen Auswahlverfahren unterziehen, dem sog. *Concours*. Die Verfahren sind sehr aufwendig und auch anspruchsvoll. Die EU-Institutionen gelten – zu Recht – als sehr attraktiver Arbeitsplatz. Der Andrang von Bewerbern ist darum groß. Ich habe jetzt keine Zahlen, aber es müssen regelmäßig Messehallen, Turnhallen oder große Kongresssäle angemietet werden, um die Prüfungen durchzuführen. Wer sich dafür interessiert, findet alles dazu auf der Internetseite des Europäischen Amtes für Personalauswahl, EPSO.

Wir Deutsche sind recht erfolgreich bei den Auswahlverfahren: Zwar interessieren sich leider nur wenige für eine europäische Laufbahn. Der Anteil der deutschen Bewerber bei den Vorauswahltests liegt gerade bei 8 Prozent (der deutsche Anteil an der EU-Bevölkerung ist aber doppelt so hoch, etwa 16 Prozent). Aber wer sich bewirbt, hat recht gute Chancen. Schon nach der ersten Auswahlrunde erhöht sich die Quote der Deutschen auf über 12 Prozent. Dennoch arbeiten vergleichsweise nur wenige Deutsche in den EU-Institutionen. In der Europäischen Kommission finden sich im vergleichbaren höheren Dienst etwa 1400 Deutsche. Das sind nur 8 Prozent der Kommissionsbeamten und deutlich weniger als etwa Franzosen. Insgesamt stehen die Chancen für Deutsche, in den EU-Institutionen zu arbeiten, jetzt wieder besser als in den vergangenen Jahren. Nach den EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 waren zunächst vor allem Osteuropäer eingestellt worden. Jetzt werden auch wieder Deutsche gesucht. Sollten Sie sich also für eine Karriere bei den EU-Institutionen interessieren, die Chancen stehen zurzeit so gut wie lange nicht mehr.

VII.

Die europäischen Institutionen sind nicht leicht zu verstehen, weil sie nicht genau den Mustern entsprechen, die wir kennen. Die Europäische Kommission übernimmt z. B. die Aufgaben einer europäischen Regierung. Doch sie bestimmt die politischen Leitlinien nicht allein. Das Europäische Parlament ist der europäische Gesetzgeber, aber eben auch nicht der alleinige. Hinzu kommt nämlich eine dritte Institution, die typisch für Europa ist: der Rat, der sich aus den Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Rat ist der ursprüngliche europäische Gesetzgeber. Heute freilich ist er meist nur noch Mitgesetzgeber neben dem Parlament. Die im Rat vertretenen nationalen Regierungen geben die großen Leitlinien vor, vor allem die Staats- und Regierungschefs, wenn sie sich als Europäischer Rat in Brüssel treffen. Die Europäischen Räte der vergangenen Jahre haben das sehr deutlich vor Augen geführt. Um Kommission, Parlament und Rat kreisen eine Reihe weiterer Neben- und Unterinstitutionen. Wichtig ist vor allem noch der Europäische Gerichtshof.

VIII.

Ich will nicht schließen, ohne wenigstens noch kurz über meine eigene derzeitige Tätigkeit zu sprechen. Sie veranschaulicht meiner Ansicht nach ganz gut, was Aufgabe der Kommission ist. Ich arbeite in der Generaldirektion Binnenmarkt. Im Binnenmarktministerium, wenn Sie so wollen. Genauer gesagt, in dessen Abteilung Freier Kapitalverkehr.² Der freie Kapitalverkehr ist eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes. Er ermöglicht grenzüberschreitende Investitionen und Geldgeschäfte aller Art. Davon profitieren z. B. deutsche Unternehmen, die auf ausländische Investoren setzen. Davon profitieren Griechen und Spanier, die ihre Ersparnisse lieber französischen Banken anvertrauen als ihren eigenen. Davon profitieren Engländer, die Ferienwohnungen in Österreich oder Spanien kaufen. Davon profitieren wir alle, wenn wir auf Auslandsreisen Geld mit uns führen. Die Freiheit des Kapitalverkehrs zu schützen, das ist unsere Aufgabe.

² Im November 2014 wurden die Kommissionsdienststellen neu organisiert. Die traditionsreiche Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen wurde aufgelöst. Aus ihr ging unter anderem die neue Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion hervor, der die Abteilung Freier Kapitalverkehr seither zugehört.

Typische Gefahren sind: Steuerregelungen, Gesetze, die den Erwerb von Wohnungen oder Grundstücken durch Ausländer besonderen Genehmigungen unterwerfen. Oder auch: Sonderrechte des Staates an Unternehmen von nationaler Bedeutung, häufig auch „goldene Aktien“ genannt. Goldene Aktien haben unsere Abteilung über die Jahre mit am meisten beschäftigt. Immer wieder ist zu beobachten: Der Staat privatisiert große Staatsunternehmen, sichert sich aber weiterhin besondere Rechte an diesen Unternehmen. Dabei geht es z. B. darum, die Energieversorgung des Landes, die Telekommunikation oder andere wichtige Versorgungsinteressen zu schützen – typischerweise vor ausländischem Einfluss. Häufig erfolgt dies dadurch, dass der Staat einige wenige Aktien in seiner Hand behält und mit diesen Sonderrechten verknüpft. Daher der Begriff „goldene Aktien“.

Ein berühmtes Beispiel ist das VW-Gesetz. Volkswagen war nach dem Krieg im Eigentum des Staates. In den 1960er Jahren wurde das Unternehmen privatisiert; der Staat behielt aber große Anteile an der neuen Volkswagen AG. Bis heute hält das Land Niedersachsen rund 20 Prozent der Aktien von VW. Aufgrund der Sonderregelung des VW-Gesetzes sichert dieser Aktienbesitz dem Land eine Sperrminorität in der Hauptversammlung der VW-AG. Das bedeutet, Niedersachsen kann wichtige Entscheidungen im Unternehmen blockieren. Nach dem allgemeinen deutschen Aktienrecht benötigte Niedersachsen nicht 20 Prozent, sondern mindestens 25 Prozent der VW Aktien, um eine vergleichbare Machtposition zu haben. Das Land müsste dazu Aktien im Wert von mehreren Milliarden Euro hinzukaufen. Kein typischer Fall von Goldenen Aktien, gewiss: das Sonderrecht folgt nicht aus 1 Prozent, sondern immerhin aus 20 Prozent Aktienbesitz. Und doch hat der EuGH damit zusammenhängende Regelungen des VW-Gesetzes im Jahr 2007 für unvereinbar mit dem freien Kapitalverkehr erklärt: Ausländische Investoren könnten, so der Gerichtshof, davon abgehalten werden, VW-Aktien zu kaufen, weil das VW-Gesetz Regelungen enthält, die den deutschen Staat begünstigen.

Seit Jahren nun streitet sich die Kommission mit der Bundesregierung um die richtige Umsetzung dieses Urteils.³ Die Einzelheiten des Streits würden hier zu weit führen. Ich erwähne den Fall vor allem aus zwei Gründen.

³ Der Streit fand sein Ende im Jahre 2013, als der EuGH entschied, dass Deutschland mit der Änderung des VW-Gesetzes im Jahr 2008 das Urteil des Gerichtshofs zum VW-Gesetz aus dem Jahr 2007 vollständig umgesetzt habe.

Erstens, weil er gut veranschaulicht, was den freien Kapitalverkehr gefährden kann, nämlich bestimmte Sonderrechte des Staates in großen Unternehmen von nationaler Bedeutung. Der Fall steht stellvertretend für viele andere: *Elf Aquitaine* in Frankreich, *Repsol*, *Endesa* und *Telefonica* in Spanien, *British Airport Authorities* in England oder *GALP Energia* in Portugal – alles sog. „National champions“, in denen sich der Staat aus nationalen Erwägungen einen bestimmten Einfluss sichern möchte.

Zweitens, weil der Fall zeigt, was EU-Beamte auch müssen: nämlich unpopuläre Entscheidungen gegen das eigene Land mittragen. Der Fall hat in Deutschland für Aufsehen gesorgt und großen Unmut hervorgerufen. Es vergeht fast keine Woche, in der uns nicht wütende Bürger, Abgeordnete und andere Politiker schreiben. Wenn man als EU-Beamter mit Verfahren gegen das eigene Land befasst ist, steht man immer unter besonderer Beobachtung der Kollegen und Vorgesetzten: Wird man sein eigenes Land wirklich gleich behandeln wie jedes andere? Wird man besonderes Verständnis aufbringen und zur Milde neigen? Oder lässt man sich gar zu besonderer Härte verleiten, um von vorneherein keinen Verdacht der Voreingenommenheit aufkommen zu lassen? Keine ganz einfache Situation.

Die Kapitalverkehrsfreiheit hat auch in diesen Wochen – wieder einmal – eine besondere Aktualität. Die Finanzkrise hat nicht nur Banken und Staaten schwer geschädigt. Sie hat auch den Binnenmarkt und vor allem die Kapitalverkehrsfreiheit in Gefahr gebracht. Als die Finanzmärkte zu kollabieren drohten, haben in vielen Ländern wieder nationale Instinkte die Oberhand gewonnen. EU-Recht wurde da schon einmal ignoriert. Gerade die Bankenrettung galt in erster Linie als nationale Aufgabe.

Gerade jetzt wieder ist zu beobachten: Die Bankaufsichtsbehörden in einigen Mitgliedstaaten achten darauf, dass sich die „eigenen“ Banken gegen Risiken wappnen, die von anderen Ländern herrühren. So sorgen sich Behörden aus einigen nördlicheren Ländern, dass ihre heimischen Banken zu viel Kapital in südlichere Länder transferieren, wo es möglicherweise in den Sog von Banken- und Staatspleiten gerät. Dahinter steht die Sorge, dass Banken und Anleger in den eigenen Ländern zu sehr in Mitleidenschaft geraten, dass sich sozusagen Probleme maroder Länder in gesunde einschleusen. Wieder also gibt es Tendenzen zu nationalen Maßnahmen, die zu einer Gefahr für den Binnenmarkt werden können. Natürlich haben Aufsichtsbehörden das Recht und die Pflicht, die Stabilität ihrer Finanzmärkte zu gewährleisten.

Aber welche Maßnahmen sind hier verhältnismäßig und wo wird über das Ziel hinausgeschossen? Wie viele einheitliche Regelungen brauchen wir und in welchem Maße müssen die Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, damit wir von einem Binnenmarkt reden können? Das sind die Fragen, die sich derzeit stellen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Bankenunion vorgeschlagen. Also einheitliche Regelungen, und eine integrierte Finanzaufsicht. Ob es dazu kommt, werden wir sehen. Deutschland ist sehr skeptisch, aber ohne Deutschland geht es nicht. Auch hier blickt Europa derzeit auf Deutschland.⁴

4 Die Bankenunion hat inzwischen Fortschritte gemacht. Ein sog. Einheitliches Regelwerk wurde geschaffen, insbesondere zum Eigenkapital der Banken und zum Anlegerschutz. Im Übrigen hat am 1. November 2014 die Europäische Zentralbank die direkte Aufsicht über die großen Banken des Euroraums übernommen: http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm (16.2.2015).

Die Autoren

Juan Manuel Blanch Nougués studierte Jura und promovierte 1987 an der Universidad Autónoma de Madrid (1984). Professor in Cádiz (1985-1987), an der Universidad Complutense de Madrid (1987-1993) und seit 1993 als Ordinarius für Römisches Recht an der Universidad San Pablo CEU in Madrid, dort 2000-2011 Dekan.

Seit 1997 korrespondierendes Mitglied der Real Academia de Jurisprudencia y Legislación, seit 2003 Socio de Honor der Asociación Universitaria “Universitas” para la Investigación y la docencia, 2006-2012 Mitglied des Comitato scientifico des *Studium Generale Marcianum* (Venedig). Weitere Auszeichnungen: Premio extraordinario de Licenciatura (1984), Primer Premio a la Mejora de la Calidad de las Universidades de la Comunidad Autónoma de Madrid (2001), Premio Ángel Herrera a la mejor labor docente 2010-2011, Premio Ángel Herrera Investigación (2010-2011).

Gastprofessuren und Forschungsaufenthalte u. a. in Harvard, Köln, Heidelberg, Pavia (Collegio di Diritto Romano), Bologna, Pisa, Guadalajara (Mexiko), Universidad Sergio Arboleda (Kolumbien).

Olivier Cachard studierte Rechtswissenschaft und Anglistik in Paris. Er ist Docteur en Droit, Agrégé de Droit privé et sciences criminelles und als Professeur agrégé an der Université de Lorraine (früher: Université de Nancy 2) tätig. Professor Cachard war Dekan und ist Doyen honoraire der dortigen Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Seine wichtigsten Forschungsbereiche liegen im Internationalen Handelsrecht einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit, des Transportrechts und des elektronischen Geschäftsverkehrs. Er lehrt in diesem Bereich im Masterstudiengang in Nancy. Olivier Cachard gehört den Leitungsgremien der Association de droit maritime, der Association Suisse d'arbitrage, des Comité français de droit international privé und des Comité français de l'arbitrage an. Mehr auf www.lexmaritima.net.

Mit Peter-Christian Müller-Graff, Christian Baldus und anderen leitete er das Projekt „Europäisches Privatrecht in Vielfalt geeint – Droit privé européen: l'unité dans la diversité“ zur differenzierten Privatrechtsintegration in Europa (Sellier European Law Publishers, 2011-2013).

Lord Mance, *Justice of the Supreme Court* des Vereinigten Königreichs, wurde im Jahre 2005 zum *Lord of Appeal in Ordinary* (damals noch des *House of Lords*) ernannt. Von 1999 bis 2005 war er *Justice of Appeal* und von 1993 bis 1999 *Judge of the High Court, Queens Bench Division*; dort gehörte er auch dem *Commercial Court* an.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft am University College der Universität Oxford verbrachte er zunächst einige Zeit als Mitarbeiter einer renommierten Hamburger Kanzlei und praktizierte dann bis 1993 als Barrister vor allem in handelsrechtlichen, insbesondere bank- und versicherungsrechtlichen Verfahren.

Er vertrat das Vereinigte Königreich im *Consultative Council of European Judges* und sitzt zur Zeit dem Exekutivrat der International Law Association und der Beratenden Kommission für Internationales Privatrecht des *Lord Chancellor* vor. Er ist Mitglied der Kommission, die gemäß Art. 255 AEUV Kandidaten auf ihre Eignung für das Amt eines Generalanwalts oder Richters am Europäischen Gerichtshof prüft. Lord Mance gehörte ferner Gremien an, die sich im Auftrag des britischen Parlaments und von Nichtregierungsorganisationen mit Menschenrechtsfragen in Afrika (Straflosigkeit von Gewalt gegen Frauen im Kongo) und mit Vorschlägen zum Europarecht befassen.

Thomas Wiedmann arbeitet seit 2005 bei der Europäischen Kommission. Seit 2011 ist er dort mit Fragen des freien Kapitalverkehrs befasst. Zu seinen Hauptaufgabengebieten gehört der grenzüberschreitende Investitionsschutz.

Er studierte Rechtswissenschaft in Tübingen und Rechtsvergleichung in Paris. Nach dem Studium promovierte er mit einer staats- und europarechtlichen, rechtsvergleichenden Dissertation in Tübingen. Von 1994 bis 1996 leistete er den Juristischen Vorbereitungsdienst in Mainz, Koblenz und Brüssel.

Von 1997 bis 2001 arbeitete er für die Landesregierung Baden-Württemberg in Stuttgart, Bonn und Berlin. Zuletzt nahm er in dieser Funktion an der EU-Regierungskonferenz 2000 als Mitglied der deutschen Delegation teil. Von 2001 bis 2004 war er in der baden-württembergischen Justiz tätig, zunächst als Staatsanwalt, später als Richter am Landgericht Stuttgart.

Register

- Adenauer, Konrad **17, 20**
Agustín, Antonio **12**
ars dicendi **20**
ars dictaminis **20, 21**
Augustus, Octavianus **11**
Barclay, William **20**
Bartolus de Saxoferrato **12**
Bekker, Ernst Immanuel **12**
Berufe, juristische **24, 25**
Berufsanerkennungsrichtlinie **48**
Berufung **10, 16, 17**
Berufung (Prozessrecht) **34, 41**
Binnenmarkt **43, 51, 53, 54**
Bologna (Universität) **11, 14, 55**
Bonaparte, Napoléon **31**
Bundesverfassungsgericht **32, 33**
Chirac, Jacques **45**
Christie, Agatha **37**
common law **19, 29, 30, 31, 34, 38, 40, 41**
concours **25, 50**
Conseil Constitutionnel (Frankreich) **32**
Conseil d'Etat **26**
Conseil national du droit **26**
Corpus juris canonici **23**
Corpus juris civilis **23**
Corzo, José **16**
Cour de Cassation (Frankreich) **31, 40**
Court of Appeal (UK) **34**
Covarrubias, Diego de **12, 14**
Cuiacius, Jacobus (Jacques Cujas) **20**
De Gasperi, Alcide **17**
Diskriminierung **20, 24, 25**
Dogmatik **12, 17**
Donellus, Hugo **12**
Draft Common Frame of Reference
(DCFR) **23**
Einstein, Albert **15**
Erasmus (Austauschprogramm) **20**
Europäische Menschenrechtskonvention
30, 35, 37
Europäischer Gerichtshof **20, 25, 33, 36,**
51, 56
Europäischer Gerichtshof für Menschen-
rechte **35**
Europäischer Haftbefehl **39, 49**
Exzellenz **16, 23, 25**
Exzellenz (Erstklassigkeit) **7, 24**
Finanzkrise **43, 53**
forum conveniens **41**
Freiheit **16, 27, 40, 51**
Funktionen des Rechts **13**
Gedächtnis, historisches **44**
Gleichgewicht **9, 10, 13, 17, 18**
Goethe, Johann Wolfgang von **29**
Goldene Aktien **52**
Gothofredus, Dionysius **12**
Goubeaux, Gilles **21**
Griechenland **16, 44, 45, 47**
Grotius, Hugo **11**
Grundfreiheiten **49, 51**
Herrera Oria, Ángel **10**
House of Lords (UK) **7, 32, 41, 56**
Institutionen, europäische **44, 50, 51**
Integration **14**
Integration, europäische **14, 17, 46**
Internationalisierung **15**
ius commune **12, 20, 23**
Jellinek, Georg **14**
Jellinek, Walter **14**
Kapitalverkehr, freier **51, 52, 53, 56**
Kaufrecht, europäisches **39, 44**
Kultur **13, 16, 18, 21**
Levy, Ernst **13**
Lord Goff of Chieveley, Robert **41**

- Mann, Thomas **29**
Marías, Julián **16**
Merkel, Angela **43, 47**
Meyer, Georg **14**
Mitteis, Heinrich **13**
Mittermaier, Karl Joseph **14**
Mohl, Robert von **9**
Mommsen, Theodor **12**
Monnet, Jean **17**
Moot Court **17**
mos Gallicus **13**
mos Italicus **13**
Newman, John Henry **10**
numerus clausus **24**
Oppetit, Bruno **23**
Parlamentssouveränität (UK) **33, 34**
peregrinatio academica **20**
Portalís, Jean-Étienne-Marie **31**
Präzedenzentscheidungen **32**
Pufendorf, Samuel **11**
Radbruch, Gustav **13**
Rechtssicherheit **40**
Rechtssystem (kontinentaleuropäisches) **11**
Rechtsvergleichung **23, 39, 56**
Richterrecht **31, 32**
Romanisierung **11**
Savigny, Friedrich Carl von **12, 14**
Schiller, Friedrich von **19**
Schuman, Robert **17, 20, 27**
Shakespeare, William **38**
Shanghai-Ranking **26**
Sprache, Sprachen **15, 17, 19, 21, 24**
Suárez, Adolfo **10**
Supreme Court (US) **32**
Supreme Court (UK) **7, 32, 36, 37, 39, 56**
Tacitus **10**
Terentius **13**
Thibaut, Anton Friedrich Justus **12**
Tradition, romanistische **11**
Unabhängigkeit, richterliche **33, 41**
Unidroit **23**
Vangerow, Karl Adolph von **12**
Verhaltenswissenschaft **15**
Vertrag von Nizza **45**
Wettbewerb (akademisch) **16, 17, 25, 49**
Wettbewerbsrecht **49**
Windscheid, Bernhard **12**
Wirtschaft **43, 47, 55**
Zeremonie **9**
Zimmermann, Reinhard **12**
Zweig, Stefan **23**
Zweiter Weltkrieg **44, 46**

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
(verantwortlich: Prof. Dr. Christian Baldus, Prof. Dr. Volker Haas,
Prof. Dr. Ekkehart Reimer)

Mit ihrer „kleinen Reihe“ greift die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Themen von übergreifender Bedeutung für das Verständnis und für die Entwicklung des Rechts insgesamt auf und möchte Denkanstöße im Grundsätzlichen geben. Die Reihe eröffnet ein Forum für das Nachdenken über Grundlagen und Grundfragen des Rechts und seiner Wissenschaft. Sie macht das Recht und seinen Wandel aus der dogmatischen und normativen Innensicht wie auch aus der historischen und empirischen Außensicht zu ihrem Gegenstand.

Bisher sind erschienen:

1. **Ulrich Hufeld**, Recht und Moral der Gemeinwohlfinanzierung. Verfassungsgrundlagen und Europäisierung (2014), 68 S., 12,90 €
2. **Mario Varvaro**, Der ‚Glücksstern‘ Niebuhrs und die Institutionen des Gaius. Deutsch-italienische Wissenschaftspolitik im frühen 19. Jahrhundert (2., erweiterte Auflage 2014), 264 S., 39,00 €
3. **Ute Mager**, International Water Law: Global Developments and Regional Examples (2015), 60 S., 12,90 €
4. **Christian Baldus/Herbert Kronke** (Hrsg.), Juristen für Europa. Ansprachen an die Absolventen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 2008-2012 (2016), 60 S., 12,90 €

Bestellungen und Abonnements der Reihe:



JEDERMANN

Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Die Heidelberger Juristische Fakultät pflegt auswärtige Gastredner zu ihren Examensfeiern einzuladen. 2008-2010 behandelten Dekane ausländischer Partnerfakultäten vor allem Fragen der Juristenausbildung, 2010-2012 sprachen führende Vertreter der juristischen Praxis zu den Absolventen. Eine Auswahl dieser Reden dokumentiert profilierte Blicke auf die Universität im heutigen Europa.

Christian Baldus war von 2008 bis 2010 Dekan der Juristischen Fakultät, Herbert Kronke von 2010 bis 2012.

€ 12,90



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de

ISBN 978-3-866825-318-4